

Geschäftsbericht



2025

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	Fotolia.com
Stand	Juni 2026, aktualisiert

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Organisation der Abteilung Jugend	5
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	5
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	7
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	9
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	10
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	10
4.2	Frühe Hilfen	10
4.3	„Netzwerkkoordination Kinderschutz“	15
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	17
5.1	Grundsätze der Förderung	17
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	17
5.3	Kindertagespflege	18
5.4	Spielgruppen	18
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	18
5.6	Ausblick	18
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	19
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	21
7.1	Jugendarbeit	21
7.2	Förderung der Jugendverbände	21
7.3	Jugendsozialarbeit	21
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	22
7.5	Kinder- und Jugendförderung	22
7.5.1	Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)	22
7.5.2	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25
7.5.3	Aufsuchende Jugendarbeit	27
7.5.4	Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	27
8.	Förderung der Erziehung in der Familie	29
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	29
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	29
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	30
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	31
9.	Hilfen zur Erziehung	32
9.1	Erziehungsberatung	33
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen	33
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“	33
9.2	Soziale Gruppenarbeit	35
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	36
9.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	36

9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	37
9.6	Vollzeitpflege	37
9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	38
9.8	Betreuung in eigener Wohnung	39
9.9	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	39
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	40
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen	42
11.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	42
11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	44
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen	45
12.	Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer	45
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	46
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht	46
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	47
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	53
14.1	Beistandschaften	53
14.2	Unterhaltsvorschuss	54
14.3	Elterngeld	56
15.	Die Kommunen im Überblick	58
15.1	Borgholzhausen	58
15.2	Halle (Westf.)	60
15.3	Harsewinkel	62
15.4	Herzebrock-Clarholz	64
15.5	Langenberg	66
15.6	Rietberg	68
15.7	Schloß Holte – Stukenbrock	70
15.8	Steinhagen	72
15.9	Versmold	74
15.10	Werther (Westf.)	76
16.	Anlagen	78
16.1	abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen	78

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2025 möchten wir Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh informieren. Wie auch schon in den Jahren zuvor werden zum einen die Entwicklungen der Jugendhilfe und ihre Leistungen transparent, zum anderen können die Ergebnisse des Jahres Informations- und Arbeitsgrundlage für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sein.

Neben all den Themen, die die Jugendhilfe in 2025 im Rahmen der Schwerpunktaufgaben der einzelnen Sachgebiete beschäftigt haben, möchte ich beispielhaft kurz auf drei Arbeitsbereiche eingehen:

Kindertagesbetreuung

Auch im Jahr 2025 kam es zu freien Plätzen in der Kindertagesbetreuung, obwohl laut Melderegistern die Kinder in den Kommunen da sind. Auch in den nächsten Jahren werden die Kinderzahlen weiter rückläufig sein, die Bedarfsplanung wird entsprechend angepasst werden müssen.

Um der aktuellen und für alle zu der jetzigen Zeit überraschenden Entwicklung, nicht nur im Kreis Gütersloh, Rechnung zu tragen, wurden erste Gruppenschließungen in einzelnen Kommunen vorgenommen, auch geplante Bauten neuer Kitas wurden gestoppt. Da nicht klar ist, wie die weitere Entwicklung sein wird, ist uns daran gelegen, mit Augenmaß und in Absprache mit den jeweiligen Kommunen und betroffenen Trägern die notwendigen Schritte zu gestalten und umzusetzen. Dabei sollen auch die betroffenen Eltern/Familien mit einbezogen werden.

Personalbemessung

Die Abteilung Jugend startete das Verfahren der gesetzlich vorgeschriebenen Personalbemessung im Mai 2024 und konnte im Laufe des Jahres 2025 die Ergebnisse vorstellen. Diese zeigten insgesamt einen zusätzlichen Personalbedarf in einigen Fachbereichen auf, die Umsetzung der Besetzung der Stellen konnte bis Ende 2025 aufgrund von Wartezeiten auf neues Personal noch nicht vollständig umgesetzt werden, aber annähernd. Das im Rahmen der Bemessung entwickelte Handbuch mit allen erarbeiteten Kern- und Teilprozessen wird die Grundlage für die Arbeit in den bemessenen Arbeitsbereichen sein und ist ein Arbeitsschwerpunkt in den betroffenen Sachgebieten im Jahr 2026.

Organisationsstruktur

Ein weiteres Ergebnis der Personalbemessung war die Erweiterung der Abteilung Jugend um 3 Sachgebiete. Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist seit Ende 2025 ein eigenes Sachgebiet, zudem sind die Sachgebiete „PKD und Adoptionsvermittlung“ sowie „Eingliederungshilfe, Jugendhilfe im Strafverfahren und Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)“ hinzugekommen. Für diese beiden Sachgebiete konnten zu Beginn des Jahres 2026 zwei neue Sachgebietsleitungen ihre Aufgaben übernehmen.

Für die Abteilung Jugend war dieses ein weiterer wichtiger Prozess, die Umsetzung mit nun veränderten Schnittstellen und Zuständigkeiten benötigt aber noch eine größere Aufmerksamkeit, um die neuen Strukturen optimal aufeinander abzustimmen.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die konstruktive und gute Zusammenarbeit bei allen bedanken, die sich im Themenfeld der Jugendhilfe engagiert haben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Gelingen beigetragen haben: Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses; den Leitungen und Mitarbeitenden in den Kommunen, den drei anderen Jugendämtern im Kreis und natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend.



2. Organisation der Abteilung Jugend

2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

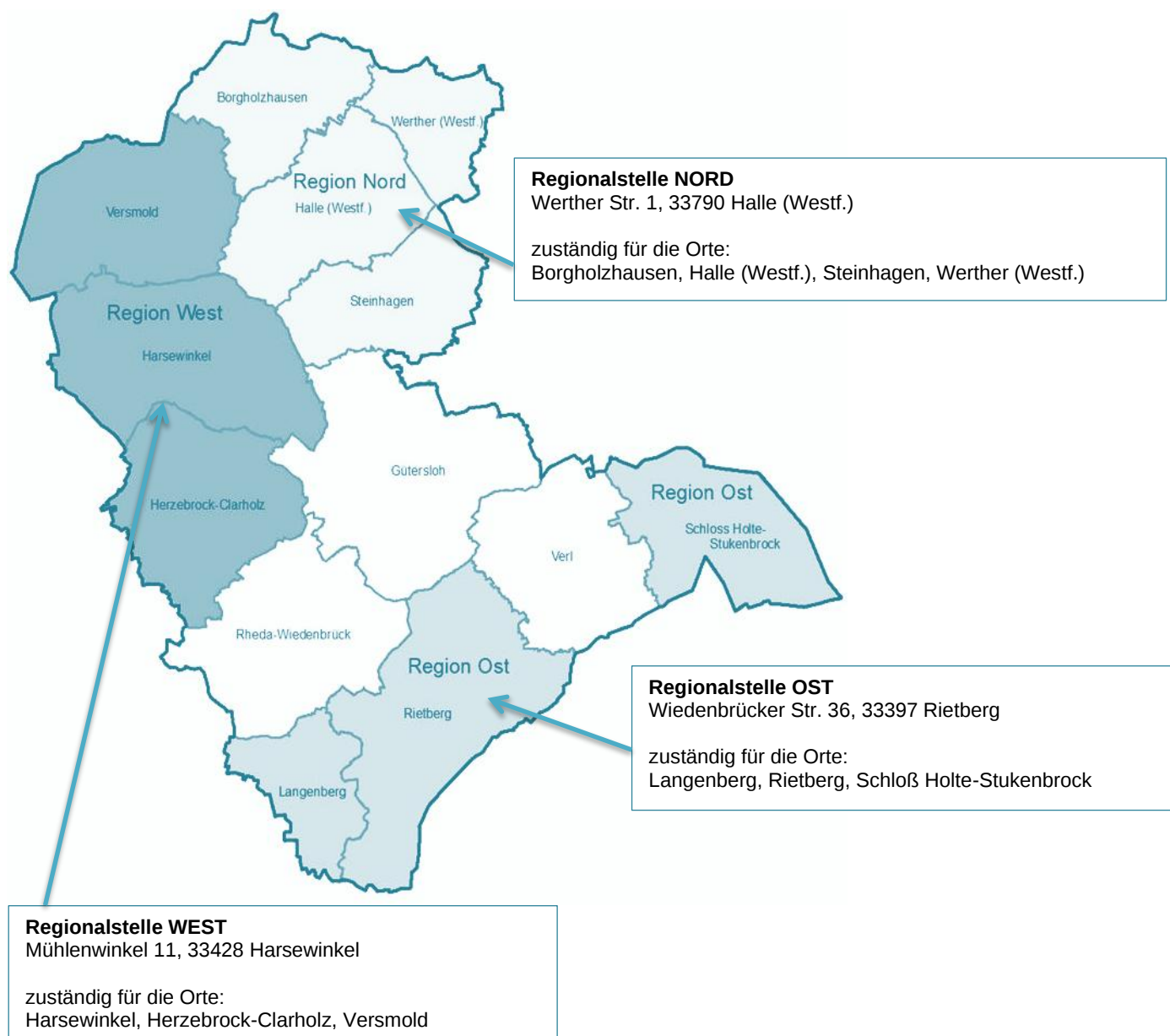
Abteilungsleitung Ilona Overath			
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)			
Sachgebiet 3.5.1 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2 zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3 allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8 Kindertagesbetreuung
Ulrike Zimmeck	Maren Kerber	Inga Garten und Marcel Jakobsmeier	Barbara Grube
• Beistandschaften inkl. gerichtl. Verfahren • Beurkundungen • Unterhaltsvorschuss: Bewilligung und unterhaltsrechtliche Einziehung, jeweils inkl. gerichtl. Verfahren • Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) inkl. gerichtl. Verfahren und Beratungen zur Elternzeit • Dienst- und Fachaufsicht	• Jugendhilfeplanung • Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) • Kinder- und Jugendhilfestatistik • Koordination Kreis-Familienzentren • Koordination Babybesuchsdienst • Dienst- und Fachaufsicht strategische Fachverantwortung • Frühe Hilfen • Sozialraum- / Netzwerkarbeit • strategische Fachverantwortung Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) • Förderung der Erziehung in der Familie • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Kinderschutz • Beratungsstellen	• Haushalts- und Budgetplanung • Finanzcontrolling • verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe • Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfungen • wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans • Finanzverwaltung für die Regionalstellen • Entgeltvereinbarungen • Personalbewirtschaftung • Budgetierung • Geschäftsführung JHA • Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht • Dienst- und Fachaufsicht	• Haushalts- und Budgetplanung • Finanzcontrolling • Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten inkl. heilpädagogischer Plätze • lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen • Investitionskostenförderung • Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes • Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge • Umsetzung der Kindertagespflege inkl. Erteilung der Pflegeerlaubnis • Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege • Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen • Kinderschutz • Dienst- und Fachaufsicht

Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/Westf., zuständig für die Kommunen • Borgholzhausen, • Halle/Westf., • Steinhagen, • Werther/Westf.	Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock	Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold
Lisa Wendt	Dennis Gülde	Regina Stöttwig
• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz strategische Fachverantwortung • Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • Vormundschaften	• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz strategische Fachverantwortung • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle • Pflegekinderdienst • unbegleitete minderjährige Ausländer	• Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • Kinderschutz strategische Fachverantwortung • § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)
Aufgaben Regionalstellen • Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII • Jugendsozialarbeit • Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „Frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen • allgemeiner Sozialer Dienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren • Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten • Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer-Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung • Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • Fachdienst Vormundschaften/ Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Berufsvormündern/ Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern/ Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren bei Auswahl der Vormünder (§§ 50, 53 SGB VIII) • kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost		

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

Stand: 31.12.2025	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	18,25
Sachgebiet 3.5.2	7,75
Sachgebiet 3.5.3	13,35
Sachgebiet 3.5.4	20,42
Sachgebiet 3.5.5	23,67
Sachgebiet 3.5.7	19,96
Sachgebiet 3.5.8	12,65
gesamt	117,05

2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner

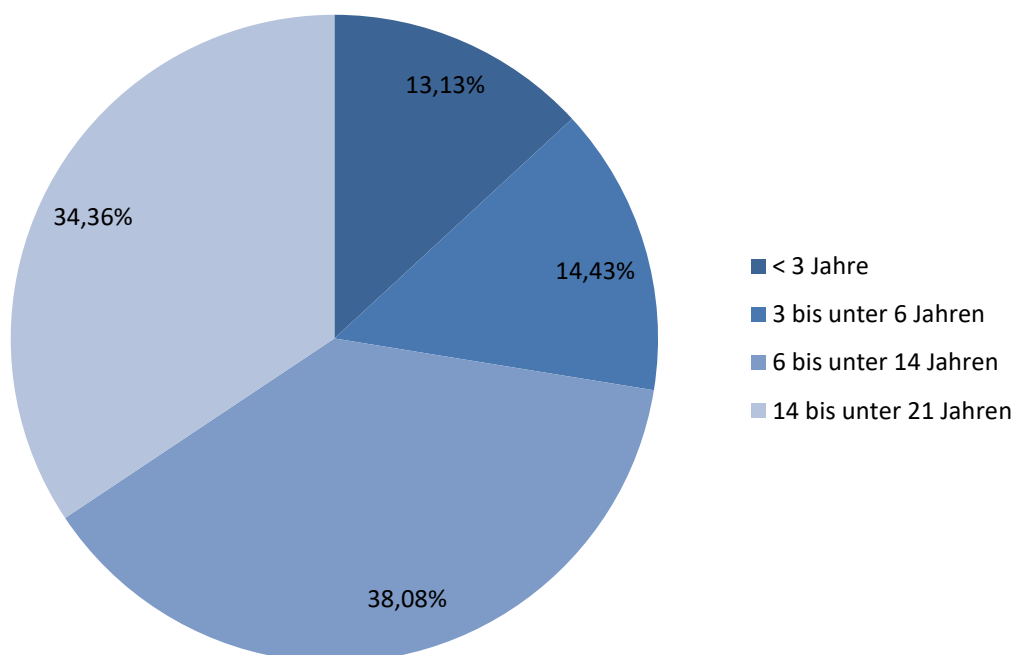


Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter.

Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

Bevölkerung	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
	189.711	davon unter 21 Jahren	40.377	21,28%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	5.301	
		3 bis unter 6 Jahren	5.826	
		6 bis unter 14 Jahren	15.377	
		14 bis unter 21 Jahren	13.873	

Die prozentuale Verteilung der unter 21-jährigen stellt sich wie folgt dar:



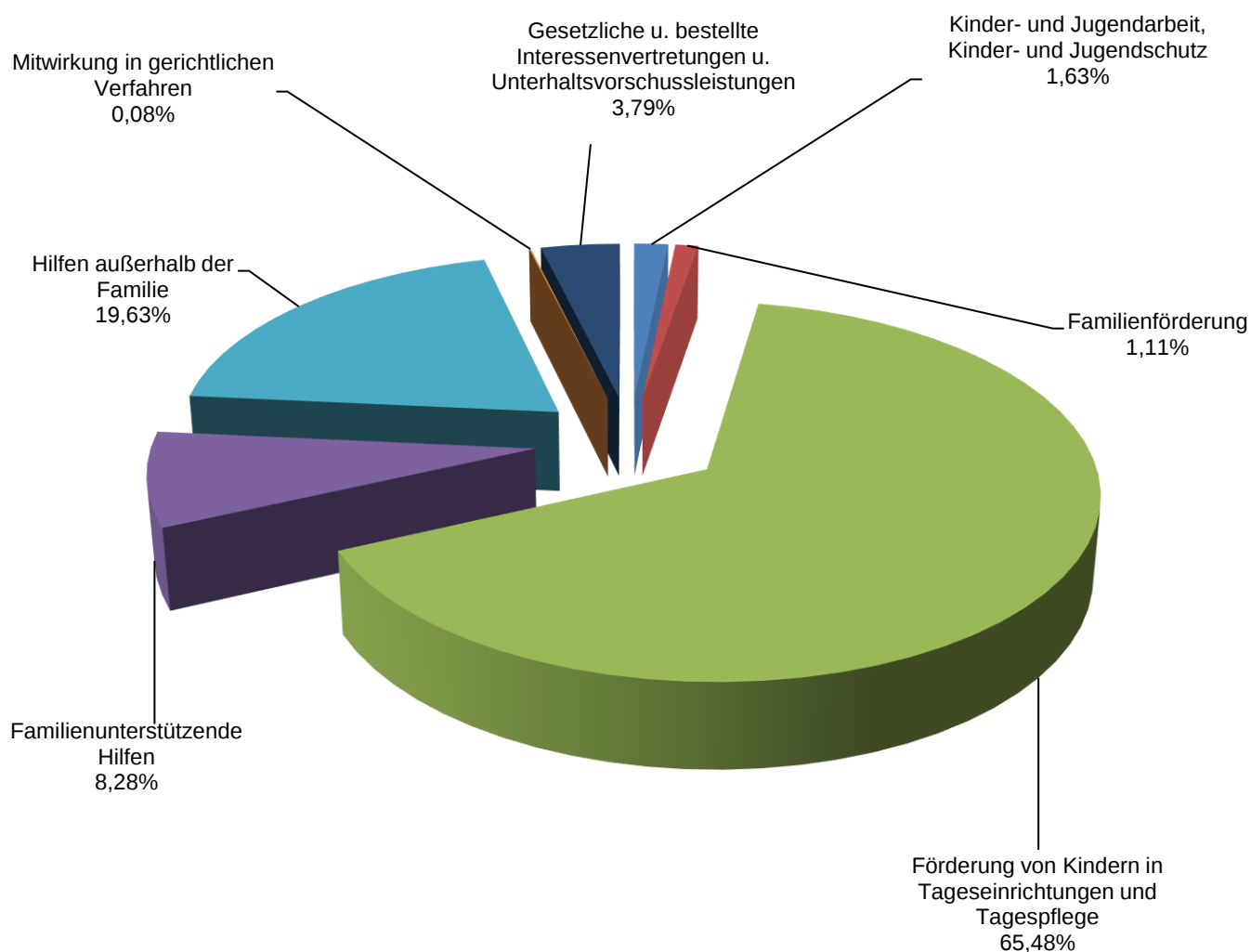
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 16 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den Teilergebnisplan 15 des NKF-Haushaltes 2025:

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2025
nach Produkten			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,63%	2.801.415,68 €
352	Familienförderung	1,11%	1.906.848,54 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	65,48%	112.796.925,08 €
355	Familienunterstützende Hilfen	8,28%	14.260.379,34 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	19,63%	33.820.562,83 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,08%	136.201,34 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	3,79%	6.532.275,13 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		100,00%	172.254.607,94 €

Transferleistungen der Jugendhilfe 2025:



4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Gemäß § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre vorrangige Pflicht. Die Gemeinschaft überwacht deren Ausübung.

Die Jugendhilfe trägt zur Umsetzung dieses Rechts bei, indem sie:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördert und Benachteiligungen abbaut,
- Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützt und
- zur Schaffung familienfreundlicher Lebensbedingungen beiträgt.

4.2 Frühe Hilfen

§ 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 1 u.a. folgendes:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern....

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) definiert in § 1 das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Hierzu gehört die frühe Unterstützung von Eltern durch Information, Beratung und Hilfsangebote.

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Seit vielen Jahren bieten die Kreisfamilienzentren in den Kreisjugendamt angehörigen Kommunen niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern an. Zur Koordination dieser Angebote sind in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils Netzwerkkordinierende tätig. Ihre Aufgaben umfassen:

- Organisation regelmäßiger Netzwerktreffen,
- Planung von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte,
- enge Zusammenarbeit mit Kreisfamilienzentren und Babybesuchsdiensten zur Weiterentwicklung der Angebote.

Ein fester Bestandteil dieser Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren sowie ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um allen Familien einen umfassenden Zugang zu den Angeboten der Frühen Hilfen zu ermöglichen, arbeiten die Netzwerkkordinierenden mit den Verantwortlichen der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen. Ziel ist es, über die Verwaltungsgrenzen hinaus eine einheitliche Unterstützungsstruktur zu gewährleisten.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Onlineinformationsportal "Frühe Hilfen"

Seit April 2019 stellte das Onlineinformationsportal „Frühe Hilfen“ eine zentrale digitale Übersicht der Unterstützungsangebote für Familien im Kreisgebiet bereit. Mit regelmäßig aktualisierten Informationen bot das Portal Eltern sowie Fachkräften eine verlässliche Orientierung zu Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitangeboten rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre von Kindern. Durch die gebündelte Darstellung der Angebote trug das Portal wesentlich dazu bei, Zugänge zu Hilfen zu erleichtern und Familien frühzeitig passende Unterstützungsangebote aufzuzeigen.

Das Angebot wurde sowohl von Eltern als auch von Fachkräften intensiv genutzt und hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiger Baustein der Informations- und Zugangsstruktur im Bereich der Frühen Hilfen etabliert.

Im Zuge der Weiterentwicklung der digitalen Familieninformation im Kreis Gütersloh wurde das Portal Ende 2025 in das neue kreisweite Onlineportal **Familienkompass Kreis Gütersloh** (<http://www.familienkompass-kreisgt.de>) überführt. Mit dem Familienkompass wird die bisherige Angebotsübersicht der Frühen Hilfen in eine umfassendere Plattform integriert, welche Informationen und Angebote für Familien in unterschiedlichen Lebensphasen bündelt. Neben Unterstützungsangeboten der Frühen Hilfen sind dort nun auch Beratungs-, Freizeit- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Bezugspersonen im gesamten Kreisgebiet gebündelt zugänglich.

Die Inhalte der Frühen Hilfen bleiben damit weiterhin zentral auffindbar und werden zugleich in einen größeren familienbezogenen Kontext eingebettet. Durch die Zusammenführung verschiedener Angebotsbereiche entsteht für Familien eine niedrigschwellige und übersichtliche Orientierung zu Unterstützungsangeboten im Kreis Gütersloh. Gleichzeitig trägt der Familienkompass dazu bei, bestehende Angebote transparenter darzustellen, Zugangswege zu erleichtern und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Unterstützung von Familien weiter zu stärken.

Der Familienkompass stellt damit eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen digitalen Angebotsübersicht dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung einer durchgängigen Unterstützung von Familien von der Schwangerschaft bis in die verschiedenen Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Angebote der Frühen Hilfen dargestellt:

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden kontaktiert und erhält das Angebot eines Willkommensbesuchs. Während dieses Besuchs werden relevante Themen rund um das Kind besprochen, ein Elterninformationsbuch, Broschüren sowie ein kleines Geschenk von der jeweiligen Kommune überreicht. Zusätzlich erhalten die Familien vom Kreis Gütersloh ein weiteres Geschenk, das aktuell die *Bewegungsfibel*, ein Ringbuch mit Sing- und Bewegungsspielen für die Familie, und einen Beißring umfasst.

Ziel: Alle Eltern sollen Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum erhalten. Bei weiterem Beratungsbedarf sind zusätzliche Besuche möglich.

Zielgruppe: Alle Eltern mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr.

	für einen Erstbesuch kontaktierte Familien mit Terminvorschlag *	Absagen vor geplantem Termin durch Familie	Anzahl Besuche, die ohne Absage der Familie nicht zustande kamen	Anzahl Erstbesuche (= Face to Face)	Anzahl weiterer Besuche bei Bedarf
Borgholzhausen	72	9	7	53	3
Halle/Westf.	187	31	24	137	0
Harsewinkel **	258			258	
Herzebrock-Clarholz	150	0	42	108	0
Langenberg	63	0	13	50	1
Rietberg	264	0	67	197	1
Schloß Holte-Stukenbrock	196	0	53	143	0
Steinhagen	152	30	19	103	0
Versmold	171	11	40	120	0
Werther	63	18	14	31	0

* Die Zahl „Für einen Erstbesuch kontaktierte Familien mit Terminvorschlag“ ist deckungsgleich mit denen durch die Kommune gemeldeten Familien.

** Hinweis: In Harsewinkel wird der Babybesuchsdienst durch Ehrenamtliche geleistet.

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kinder, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein wesentlicher Bestandteil der Frühen Hilfen sind die Möglichkeiten für junge Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele hierfür sind:

- Fläschchentreff / Schnullercafé / Stillcafé,
- Familienfrühstück,
- Eltern-Kind-Gruppen,
- Elternabende,
- Spielgruppen,
- Alleinerziehenden Treff,
- Internationales Frauenfrühstück.

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie Angebote in kindgerechter Umgebung. Darüber hinaus, ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratungsangeboten und Vernetzung von Familien im Sozialraum.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Kreisfamilienzentren bieten vielfältige Serviceleistungen an, die je nach regionalem Bedarf variieren. Beispiele sind:

- Babysitterausbildung und -vermittlung
- Kindertagespflegevermittlung
- Familienpaten
- Zeit für Familien
- Schwimmkurs für Frauen
- Erste Hilfe am Kind
- Frauen Fahrradkurse
- Themenspezifische Kursreihen

Ziel: Unterstützung und Entlastung von Familien mit (kleinen) Kindern.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Neben den Frühen Hilfen gibt es zahlreiche weitere Beratungsangebote, darunter:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Gesundheitsberatung
- Stillberatung
- Familien- und Erziehungsberatung
- Frühförderung
- Migrationsberatung
- Rechtsberatung
- Demenzberatung
- Beratung zu Kinder- und Jugendpsychotherapie
- Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Ziel: Niedrigschwelliger Zugang zu Erstberatungen in einem bekannten Umfeld.

Zielgruppe: Menschen mit Beratungsbedarf aus dem Sozialraum, insbesondere Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Die Kreisfamilienzentren kooperieren zum Beispiel mit den Familienzentren NRW oder den Mehrgenerationenhäusern. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf die Abstimmung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Familienbildung. Dazu gehören thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Angebote wie:

- **Pädagogische Vorträge** (z. B. Vater-Kind-Interaktion, Bindung)
- **Informationsveranstaltungen** (z. B. Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- **Gesprächsabende** (z. B. Gestaltung von Kindergeburtstagen, Geschwisterkinder)
- **Kurse** (z. B. Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Eltern Sicherheit in Erziehungsfragen und beim Aufwachsen ihrer Kinder zu vermitteln.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern.

Alle Kreisfamilienzentren bieten ein leicht zugängliches Beratungsangebot an und fungieren als Lotsen, die Familien bei Bedarf an weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote weitervermitteln. Zudem gibt es in jedem Kreisfamilienzentrum eine Erziehungsberatung in Form einer örtlichen Sprechstunde.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten eng mit den Regionalstellen sowie dem Besuchsdienst zusammen.

Ein besonderes Anliegen der Kreisfamilienzentren ist es, gemeinsam mit anderen Akteuren vor Ort eine funktionierende Flüchtlingsarbeit sowie nachhaltige Integrationsangebote für geflüchtete Familien und ihre Angehörigen zu schaffen.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Die Netzwerkkoordinierenden der Regionalstellen veranstalten regelmäßig Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte. Bei der Gestaltung der Angebote fließen aktuelle Themen sowie die Informationsbedarfe der Akteure aus den Kommunen ein.

Beispiele für durchgeführte Fortbildungen:

- Fachabend in Kooperation mit den Jugendämtern Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zu dem Thema: „Inklusion in den Frühen Hilfen“.
- Sozialleistungen.
- Medienkonsum in den Frühen Hilfen.
- Fachtag für Hebammen in Kooperation mit den Jugendämtern Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zu dem Thema: „Kindeswohlgefährdung aus medizinischer Perspektive“.
- Veränderungsprozesse und Kooperation mit Eltern.

Ziel: Stärkung der Handlungssicherheit und fachlichen Qualifizierung zu aktuellen Themen.

Zielgruppe: Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Im Rahmen der Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Diese Treffen dienen dazu, dass sich die verschiedenen Fachkräfte kennenlernen, Kontakte knüpfen und bestehende Kooperationen vertiefen. Zudem werden aktuelle Themen gemeinsam beraten und weiterentwickelt.

Die Netzwerkkoordination trifft sich auch regelmäßig mit anderen Netzwerken außerhalb des Kreisgebiets, beispielsweise in OWL oder auf NRW-Ebene. Dabei werden wertvolle Informationen und Erfahrungen gesammelt, die dann in das lokale Netzwerk eingebracht werden.

Ein konkretes Ergebnis der Zusammenarbeit auf Kreisebene ist die **Aktualisierung des Fachkräfteflyers Frühe Hilfen**. Dieser Flyer wird regelmäßig aktualisiert, um die Kontaktaufnahme zwischen Fachkräften zu erleichtern und als Nachschlagehilfe für weitere Institutionen zu dienen, die mit jungen Familien arbeiten.

Die Netzwerkkoordinierenden der frühen Hilfe nehmen regelmäßig an unterschiedlichen Veranstaltungen, beispielsweise des Gesundheitswesens und des Kinderschutzes, teil.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern in Kontakt stehen, kennen sich gegenseitig sowie die Arbeit und Angebote der jeweils anderen. Dies fördert eine bessere Vernetzung, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit.

Zielgruppe: Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit Akteuren aus der Jugend- und Gesundheitshilfe verbindliche Kooperationsvereinbarungen getroffen. Diese strukturierte Zusammenarbeit stellt sicher, dass Kinder und ihre Familien frühzeitig bei Anzeichen problematischer oder krisenhafter Entwicklungen erkannt und an geeignete Hilfsangebote weitergeleitet werden.

Ziel: Fachkräfte kennen die Angebote der Frühen Hilfen für Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien.

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

4.3 „Netzwerkkoordination Kinderschutz“

Das Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet die Jugendämter seit dem 1. Mai 2022, kommunale Netzwerke zum Kinderschutz zu etablieren. Diese Netzwerke sollen eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls gewährleisten. Mit der Gesetzesnovelle erhofft sich die Landesregierung, dass Kindeswohlgefährdungen besser erkannt und abgewendet werden können. Die vier dem Kreisgebiet angehörigen Jugendämter Kreis und Stadt Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben sich zusammengeschlossen, um die im Gesetz beschriebenen Aufgaben kreisweit umzusetzen und die jeweiligen lokalen Netzwerke einzubinden.

Seit August 2024 fördert eine Fortbildungsreihe des kreisweiten Netzwerks Kinderschutz den interdisziplinären Austausch zwischen Akteur*innen im Kinderschutz. Darüber hinaus bietet sie Raum für Vernetzung. An der Konzeption und Organisation sind die Netzwerkkoordinatorinnen und die Steuerungsgruppe mit Vertreter*innen aus den Handlungsfeldern Polizei, Justiz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheit beteiligt.

Im März 2025 fand das II. Fortbildungsmodul „Kinderschutz und Gesundheit“ statt. Für die Veranstaltung konnten Referent*innen aus verschiedenen Fachdisziplinen gewonnen werden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz rückt beispielsweise Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in den Fokus. Da sie besondere Schutzbedürfnisse haben, stellt der inklusive Kinderschutz die Akteur*innen vor Herausforderungen und Fragen. In der Veranstaltung wurde daher auf dieses Thema einen besonderen Wert gelegt. Bei der hybriden Veranstaltung nahmen ca. 160 Teilnehmer*innen teil.

Im Oktober fand das III. Fortbildungsmodul „Kinderschutz und Schule“ statt. An den Vorträgen und Workshops nahmen rund 80 Fachkräfte unter anderem aus Schulen, Kitas, der öffentlichen und freien

Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei und aus dem Bereich Gesundheit teil. Das Besondere an dieser Veranstaltung war, dass auch Schüler*innen aus Gütersloher Schulen vor Ort waren. Dabei war es den Organisatoren wichtig, dass nicht nur über Schüler*innen, sondern auch mit ihnen gesprochen wird. Die zentrale Fragestellung dabei war: wie erleben Kinder und Jugendliche den Kinderschutz selbst und wie sicher fühlen sie sich an Schulen.

Im November fand die III. Kinderschutzkonferenz in der Stadthalle Gütersloh statt. Unter dem Leitgedanken „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ stand die Bedeutung gemeinsamer Haltungen für einen gelingenden Kinderschutz im Mittelpunkt – und damit ein Thema, das alle interdisziplinären Professionen gleichermaßen betrifft. An dieser Veranstaltung nahmen ca. 250 Teilnehmer*innen aus dem interdisziplinären Kinderschutz vor Ort teil.

Neben dem kreisweiten Netzwerk Kinderschutz und den Aufgaben der Koordinierungsstelle in diesem Zusammenhang wurde an weiteren jugendamtsübergreifenden Aufgaben wie z. B. der Vereinbarung gem. §§ 72a/8a SGB VIII weitergearbeitet.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet...“

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2025, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten Angebotsstrukturen der 124 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2025/2026 beschlossen.

Damit ergaben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2024/2025

	Betreuungsquote in % 2024/2025		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2024/2025
Kreis Gütersloh	41,77	U3 Plätze	1.838
	97,54	Ü3-Plätze	6.097
		insgesamt	7.935

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2024/2025

	Betreuungsquote in % 2024/2025		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2024/2025
Kreis Gütersloh	38,31	U3 Plätze	1.849
	99,22	Ü3-Plätze	6.099
		insgesamt	7.948

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2025/2026 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2025/2026 standen für 6.251 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 6.097 Plätze zur Verfügung, das entspricht einer Betreuungsquote von 97,54 % (2024/2025: 99,22 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2024/2025 von 6.147 auf 6.251 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 6.099 auf 6.097 Plätze reduziert.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2025/2026 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 03.02.2021 (DS-Nr. 5356) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh hat sich von 1.849 auf 1.838 in 2025/2026 reduziert.

Damit wurde kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 41,77 % (2024/2025: 38,31 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass 2025/2026 insgesamt 550 Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Unter Berücksichtigung der 1.819 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 550 U3-Plätze in Kindertagespflege wurde im Kindergartenjahr 2025/2026 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 74,29 % (2024/2025 68,92 %) erreicht.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wurde ebenfalls weiterhin gefördert, da es immer noch gerne von einigen Eltern als niederschwelliges Betreuungsangebot genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2025/2026 gibt es 20 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 79 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Diese Gruppen sind ein niederschwelliges Angebot für Familien, die bisher keine Erfahrung mit außerfamiliären Betreuungsangeboten gemacht haben. Kinder und Eltern werden behutsam in kleine Gruppen auf die Regelbetreuung vorbereitet. Aufgrund von zurückgehendem Bedarf und ausreichendem Angebot an Kindertagesbetreuungsplätzen wurden die Gruppen in den Jahren sukzessiv reduziert und zum 01.08.2025 endgültig eingestellt.

5.6 Ausblick

Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2025/2026 hat Ende 2024 gezeigt, dass in einigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes lt. Zielquotenvorgaben der Bedarf bereits ausreichend gedeckt oder die Nachfrage zurückgehend ist.

Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend. Eine bedarfsgerechte Anpassung der Kindertagesbetreuungsplätze ist angestrebt. Im Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Entwicklung berichtet.

6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist die Bezeichnung für eine besondere konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit. Dabei wird die Nutzung von Ressourcen und Netzwerken innerhalb der Gemeinschaft eines sozialen Raumes (Stadtteile, Kommunen) gefördert, um ein gelingendes Leben für alle Menschen, die dort leben, zu ermöglichen. Netzwerkarbeit ist dabei ein wichtiges Element, da sie auf das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums abzielt.

Die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh fokussiert die zu unterschiedlichen Themengebieten fallunabhängige Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune im Kontakt sind. Ziel der Zusammenarbeit ist es, einen gesetzlich vorgesehenen Versorgungsauftrag einrichtungsübergreifend wahrzunehmen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 (5) SGB VIII).

Die Netzwerkenden der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh arbeiten lokal in den Kommunen und regionalstellenübergreifend. In allen drei Regionalstellen des Kreises Gütersloh arbeiten zwei bis drei Fachkräfte, die für die Koordination der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit mit den unterschiedlichen Themenschwerpunkten in den jeweiligen Kommunen zuständig sind. Strategisch werden informelle Strukturen professionell gepflegt und dadurch die Vernetzung der Akteure in den einzelnen Kommunen gefördert.

Kooperationspartner*innen in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit sind u. a. die Träger der freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulamt, Sozialamt, Abteilung Gesundheit, Abteilung Bildung, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrant*innenorganisationen, (Fach-)Ärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in deren Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die vielfältigen Perspektiven im Austausch miteinander deutlich werden und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Die in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit tätigen Fachkräfte

- unterstützen damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpfen vielfältige Netzwerke (u.a. Lok-AGs, AK Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- treffen verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention),
- stellen Themen und Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen fest (bspw. ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkräfte etc.).

Eine zentrale Aufgabe in diesem Bereich ist die Geschäftsführung der Lokalen Arbeitsgemeinschaften (sog. Lok-AGs). Die Lok-AGs sind das wesentliche Organ der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh. In den Lok-AGs arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Bildungswesens und der Sozialverwaltung zusammen. Je nach Bedarf können weitere Institutionen sowie interessierte Bürger*innen an den Lok-AGs beteiligt werden.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Lok-AG eine Einmischungs- und Vernetzungsfunktion. Sie stellt Bedarfe fest und koordiniert notwendige Umsetzungsmaßnahmen. Bei Bedarf werden Handlungsempfehlungen an den/die Jugendhilfeplaner*in der Abt. Jugend weitergeleitet.

Bezogen auf die Einzelfallarbeit, zielt die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit darauf ab, dass Fachkräfte die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Dies gilt sowohl für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen als auch für die Einzelfallarbeit der Kooperationspartner*innen.

Im Jahr 2025 haben Netzwerktreffen der verschiedenen Arbeitsgruppen stattgefunden. Dazu gehören Gespräche mit den Kreisfamilienzentren, Lok-AGs, Kooperationsgespräche mit den Schulen, Bürgermeister*innengespräche, Willkommen im Netzwerk, Austauschtreffen der Flüchtlingsberatung etc.

7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“

7.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

7.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Gemäß § 13 SGB VIII sollen jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Hilfen sollen ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. Falls entsprechende Maßnahmen und Programme anderer Träger nicht ausreichen, können zusätzlich sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die auf die Fähigkeiten und den Entwicklungsstand der jungen Menschen abgestimmt sind.

Ein großes Augenmerk wird in diesem Bereich auf das Thema Übergang Schule Beruf gelegt. Für die Region Nord und Versmold gibt es seit über zwanzig Jahren einen zweijährlich stattfindenden AK Übergang Schule Beruf, aus dem auch in der Vergangenheit die Initiative zum jährlichen Berufsparcours entstand. 2025 fand der Berufsparcours für Halle Westf., Steinhagen und Werther bereits zum 21. Mal statt. Auch in Harsewinkel und Versmold fand das immer noch erfolgreiche Format 2025 zum 15. und 18. Mal wieder statt.

Darüber hinaus kann jungen Menschen während schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung eine Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen

bereitgestellt werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt sowie die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII sichergestellt werden.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit sollen eng mit Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit sowie mit Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung und Beschäftigung abgestimmt werden, um eine umfassende und wirksame Unterstützung sicherzustellen. In diesem Sinne nimmt der Fachdienst Jugendsozialarbeit an regelmäßigen Treffen der Jugendberufsagentur teil und beteiligt sich an dem fachbereichsübergreifenden AK Elternarbeit.

§13a SGB VIII

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

Ab 2021 wurde die vorher in der Jugendsozialarbeit nicht explizit benannte Schulsozialarbeit durch den § 13a im SGB VIII ergänzt. Sie umfasst nach diesem Paragraphen sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Der Fachdienst Jugendsozialarbeit des Kreises Gütersloh organisiert und moderiert die in allen drei Regionalstellen regelmäßig stattfindenden AKs Schulsozialarbeit und übernimmt die Fachberatung für die Schulsozialarbeit in den Schulen gemäß der jeweiligen Zuständigkeit der Regionalstellen.

7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

„(1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*

(2) *Die Maßnahmen sollen*

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“*

7.5 Kinder- und Jugendförderung

7.5.1 Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)

Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Förderrichtlinie für Strukturen und Maßnahmen gemäß § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan wurden Stellenaufstockungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen, sowie die erstmalige Förderung des Arbeitsbereiches der Aufsuchenden Jugendarbeit.

Im Jahr 2025 gab es keine weiteren Personalaufstockungen in den Jugendhäusern. Nach wie vor sind 33,75 der möglichen 35,5 Vollzeitstellen beantragt worden und werden gefördert. Bei der Aufsuchenden Jugendarbeit waren ebenfalls unverändert 6 der 10 möglichen Angebote im Umfang von jeweils 0,75 Stellenanteilen beantragt und gefördert.

Im Bereich der Maßnahmenförderung der Ferienfreizeiten hat es eine Aufstockung der Fördersätze auf jeweils 10 € pro Übernachtung und Teilnehmer*in bzw. Gruppenleiter*in gegeben (vorher 5 € und 9 €).

Diese Aufstockung während der Laufzeit des Förderplanes erfolgte durch einen Antrag an die Jugendhilfeausschüsse der vier Jugendämter im Kreis Gütersloh. Begründet wurde der Antrag mit besonders großen Steigerungen bei Reise- und Übernachtungskosten. Die im Jahr 2024 zurückgegangenen Teilnahmezahlen an Erholungsfreizeiten könnten darauf hindeuten, dass auf Grund der hohen Kosten weniger Angebote stattgefunden oder durchgeführte Angebote weniger stark genutzt wurden. Nach der Erhöhung der Fördersätze ist die Anzahl der Teilnahmen im Jahr 2025 wieder auf 3.338 (zu 3.018 in 2024) angestiegen. Die Erhöhung der Förderung wurde auf die Jahre 2025 und 2026 beschränkt und muss mit dem nächsten Kinder- und Jugendförderplan politisch neu beraten und ggf. beschlossen werden.

Der Aktuelle Kinder- und Jugendförderplan läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Für die Aufstellung des nächsten Förderplanes findet eine fortlaufende Bedarfserhebung mit allen beteiligten Akteuren sowie ein intensiver Beteiligungsprozess mit den 10 Kommunen statt, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen. Voraussichtlich im September 2026 berät der Jugendhilfeausschuss über den bis dahin erstellten Entwurf der Verwaltung.

Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2021 – 2025 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2021		2022		2023		2024		2025	
		Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	1.360	98.101 €	2756	121.334 €	3.655	155.264 €	3.018	146.634 €	3338	247.824 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	./.	./.	./.	./.	./.	./.	12	630 €	43	2.794 €
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	14	3.045 €	20	5.456 €	22	5.720 €	24	7.220 €	31	1.980,00 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	465	8.677 €	470	16.442 €	434	12.944 €	518	12.082 €	603	11.875 €
Kinder- u. Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	./.	./.	949	4.254 €	4.005	5.105 €	2.530	4.356 €	3327	3.634 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2021		2022		2023		2024		2025	
		Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	64	1.777 €	218	7.003 €	135	6.666 €	130	6.514 €	108	6.622 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	6	./.	21	./.	24	./.	8	198 €	9	./.
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	146	14.600 €	143	14.300 €	180	18.000 €	191	19.100 €	217	21.700,00

Einrichtungen	KJFöP	2021		2022		2023		2024		2025	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft (Betriebskostenförderung)	4.4.2	18	1.289.119 €	18	1.368.675 €	18	1.604.108 €	19	1.962.535 €	19	1.936.805,66
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft (Betriebskostenförderung max. 1.000 € pro Jugendhaus)	4.4.2	28	17.796€	27	22.677 €	28	24.488 €	29	25.496 €	29	24.868,63
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern	4.4.1	9	21.588€	9	4.804 €	3	2.761 €	9	40.003 €	5	76.992,09
Anschaffung von Geräten u. Material	4.4.3	4	1.632 €	2	430 €	7	3.445 €	14	3.028 €	5	3.872,94
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	2.000 €	./.	1.800 €	./.	800 €	1	1.000 €	./.	2.000,00
Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.950,44 €	4	25.552 €	4	22.159 €	4	23.572 €	4	30.502,25

7.5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eines der grundlegenden Strukturangebote der Jugendhilfe, dass die Förderung von jungen Menschen zum Ziel hat. Der §11 SGB VIII beschreibt die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit mit der Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement. Strukturmerkmale des Arbeitsfeldes sind die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Orientierung an den Interessen und lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen sowie die aktive Mitgestaltung der Angebote durch die Teilnehmer*innen.

Kinder und Jugendliche können in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ihre Freizeit gestalten. Von einer ersten Verantwortungsübernahme an der Theke des Jugendhauses, über die Gestaltung von Gruppen und Projekten bis hin zu Dialogen mit lokaler Politik – die Möglichkeiten der Partizipation sind vielfältig. Gemeinsames Kochen, Zocken, Chillen, Bogenschießen, Streichen oder Basteln – über verbindende Aktivitäten können Jugendliche Selbstwirksamkeitserfahrungen machen, sich persönlich entwickeln und Verantwortung für eine Gruppe übernehmen. Offenheit bedeutet in der Kinder- und Jugendarbeit, dass die Angebote für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen wahrnehmbar sind. Darüber hinaus weist Offenheit auf eine Prozessorientierung hin. Die Themen werden von den Kindern und Jugendlichen bestimmt und gestaltet. Die Anliegen, Ideen und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu hören und mit ihnen gemeinsam umzusetzen ist für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zentral.

Demokratiebildung bedeutet in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, dass sich Kinder- und Jugendliche eigenständig mit sozialen und politischen Themen auseinandersetzen, sich darüber austauschen und Positionen entwickeln und vertreten können. Kinder und Jugendliche zeigen ihre Interessen nicht nur verbal, sondern durch ihr Handeln. Indem Fachkräfte auf dieses Handeln reagieren, es spiegeln oder irritieren, werden Themen und Interessen für die Jugendlichen selbst sichtbar und bearbeitbar. Indem ein Rahmen für die Bearbeitung der Themen geschaffen wird, können sich Kinder und Jugendliche als wirkungsvoll und mitverantwortlich in einer sozialen Gemeinschaft erleben. Darüber hinaus können Themen der Jugendlichen in die kommunale Öffentlichkeit getragen werden. Dazu sind demokratische Strukturen in den Jugendhäusern, soziale Rechte und die pädagogische Begleitung und Reflexion notwendig. *

* (Siehe auch: Schwerthelm, Moritz (2023): Demokratiebildung in und durch Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Bokelmann, Oliver (Hrsg.): Demokratiepädagogik. Wiesbaden: Springer VS. S.191-203.)

Im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend gab es im Berichtsjahr 2025 19 geförderte Jugendhäuser mit insgesamt 33,75 anerkannten Vollzeitäquivalenten an Fachkraftstellen. Tätig waren im Feld 46 Fachkräfte auf Voll- und Teilzeitstellen sowie 34 nebenberufliche Kräfte.

Bereich	2021	2022	2023	2024	2025
Stammbesucher*innen Offene Treffs	1.785	1.951	2.040	1.894	1.724
unregelmäßige Besucher*innen Offene Treffs	1.237	1.773	1.876	1.625	1.401
regelmäßige Teilnehmer*innen Kurse/ Projekte	-	1.120	1.457	1.120	878
unregelmäßige Teilnehmer*innen Kurse/ Projekte	-	613	632	613	470
Teilnahmen Einzelveranstaltungen	2.000	2.818	4.612	3.777	4.439
Teilnahmen Ferienmaßnahmen	2.589	3.044	3.242	3.259	3.881
Ehrenamtliche	229	263	257	342	315
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	10.000	12.000	14.600	15.409	14.988

Bei der Gesamtzahl der Stammbesucher*innen ist im Vergleich zu den Vorjahren ein Rückgang zu verzeichnen. Mit Blick auf die 19 Jugendhäuser im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend lässt sich feststellen, dass in neun der Jugendhäuser ein Rückgang von mehr als 10 % der im Vorjahr erreichten Zielgruppen stattgefunden hat. In fünf Einrichtungen ist die Anzahl der Stammbesucher*innen nahezu unverändert geblieben und in fünf Einrichtungen ist sie im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zehn Prozent angestiegen. In den Jahresgesprächen, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs mit den Fachkräften sowie den Trägern der Einrichtungen geführt wurden, wurden mögliche Ursachen für die Rückgänge der Besuchszahlen erörtert. Diese fallen je nach Einrichtung sehr unterschiedlich aus.

In acht der neun Einrichtungen mit stärkerem Rückgang der Stammbesucher*innen ließen sich Faktoren wie längere Personalvakanz, Personalwechsel langjähriger Kolleg*innen mit enger Bindung zu Stammbesucher*innen oder umfangreichere Baumaßnahmen feststellen. Solche Entwicklungen können erfahrungsgemäß großen Einfluss auf die erreichbaren Zielgruppen haben. Dass in einem Berichtsjahr gleich so viele Einrichtungen von solchen Effekten betroffen waren, ist im Vergleich zu den Vorjahren wiederum außergewöhnlich.

Weitere Rückmeldungen aus den Jahresgesprächen sind inhaltlicher Natur und bedürfen weiterer Beobachtung und Reflexion. So berichten einige Fachkräfte und Träger beispielsweise von einem veränderten Nutzungsverhalten junger Menschen, die eher in kleineren Grüppchen die Angebote besuchen. Diese Gruppen haben häufiger Konflikte untereinander, deren Begleitung und Moderation viel Zeit und Aufwand erfordert, damit die verschiedenen Zielgruppen die Einrichtung überhaupt gleichzeitig nutzen können. Dadurch werden weitere mögliche Zielgruppen verdrängt und bleiben trotz bestehenden Bedarfs ohne Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Solche Verdrängungsprozesse sind grundsätzlich seit Langem bekannt. Neu scheint hingegen zu sein, dass die Anzahl der jungen Menschen, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen können, ohne dass Konflikte eskalieren und es zu Verdrängung kommt, in manchen Fällen geringer ausfällt als in den Vorjahren. Einige Einrichtungen berichten, dass im Berichtsjahr nicht nur kleinere Gruppen in die Einrichtung kamen, sondern dass diese sich zunächst auch nicht gemeinsam mit anderen im großen Café aufhalten wollten, sondern gezielt nach Räumlichkeiten nur für sich fragten. Solche Beobachtungen deuten auf mögliche langfristige Veränderungen hin. Darauf reagieren die Fachkräfte bereits mit Anpassungen der Angebote und der Ansprache junger Menschen. Diese Anpassungen sind mit zusätzlichem zeitlichem Aufwand des Personals verbunden und führen zu geringeren Ressourcen für weitere Zielgruppen. Unabhängig vom jeweiligen Grund für rückläufige Besuchszahlen in einzelnen Einrichtungen kann nicht von einem Rückgang des Bedarfs an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgegangen werden.

Bei Einrichtungen mit stabilen Besuchszahlen ist davon auszugehen, dass die mögliche Auslastung im Rahmen der verfügbaren personellen und räumlichen Kapazitäten erreicht ist und kein weiteres Wachstum der Besuchszahlen bei den Stammbesucher*innen der offenen Treffs zu erwarten ist. Deutliche Anstiege der Besuchszahlen in einzelnen Einrichtungen fanden teilweise nach Personalvakanz oder einer Komplettsanierung der Einrichtung im Vorjahr statt. Sie lassen sich aber auch auf eine Kombination aus enger Beziehungsarbeit mit bedarfsgerechten Angeboten und guter Vernetzung im Sozialraum zurückführen.

Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit melden über alle Einrichtungen hinweg zurück, dass herausforderndes Verhalten und Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen zunehmen. Die Hintergründe und Kontexte sind komplex. Neben gesellschaftlichen Herausforderungen sind teilweise die Fähigkeiten zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Reflexion und Konzentration nicht ausreichend ausgeprägt. Außerdem nehmen Fachkräfte psychische Belastungen stärker wahr. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit schafft hier Freiräume, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Durch Beziehungsarbeit, konkrete Beratung und gemeinsame Projekte werden Kinder und Jugendliche begleitet. Maßgebliche Gütekriterien hierfür sind Kontinuität in der Beziehungsgestaltung, Flexibilität und die beschriebene Offenheit. Die Jugendförderung des Kreises Gütersloh unterstützt die Fachkräfte der OKJA mit Fachberatung, Arbeitskreisen und Fachveranstaltungen.

7.5.3 Aufsuchende Jugendarbeit

Bereich	2023	2024	2025
regelmäßige Teilnehmer*innen Aufsuchende Arbeit	257	412	431
unregelmäßige Teilnehmer*innen Aufsuchende Arbeit	165	257	260
regelmäßige Teilnehmer*innen Gruppenarbeit	191	204	277
unregelmäßige Teilnehmer*innen Gruppenarbeit	149	183	442
Einzelfallberatung mit mehreren Terminen	-*	50	40
einmalige Einzelfallberatungen	-*	44	97
Ehrenamtliche	15	6	14
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	100	19	265

* in 2023 keine vergleichbare Erfassung von Einzelfallberatungen

Aufsuchende Jugendarbeit (AJA) ist ein niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe. Junge Menschen werden an ihren Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum aufgesucht. Denn der öffentliche Raum ist Teil der Lebenswelt von Jugendlichen. Ziel ist es, tragfähige Beziehungen als Basis für weitergehende Angebote aufzubauen. Aufsuchende Jugendarbeit verfolgt sowohl die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer Persönlichkeitsförderung gemäß §11 SGB VIII, wie auch das Ziel des Ausgleichs sozialer Benachteiligungen gemäß §13 SGB VIII. Freiwilligkeit, Akzeptanz, Vertraulichkeit und Transparenz sowie Kontinuität sind zentrale Arbeitsprinzipien.

Im Wirksamkeitsdialog als Qualitätsentwicklungsverfahren des Kreises Gütersloh werden insbesondere die Arbeitsschwerpunkte Aufsuchende Arbeit, Gruppenarbeit und Einzelfallarbeit thematisiert. Der Fokus liegt auf partizipativen Prozessen und Jugendbeteiligung. Fachkräfte der AJA berichten als wichtigste Themen der Jugendlichen: Freundschaft, Freizeitgestaltung, Berufsorientierung sowie der Ukrainekrieg, die Wehrpflicht und ein erstarkter Rechtsextremismus im Kreis Gütersloh. Über Beziehungsarbeit gelang es den Fachkräften 2025 mit Jugendlichen Projekte zu entwickeln und Jugendliche in ihrer Alltagsbewältigung zu unterstützen. Neben der Gestaltung des öffentlichen Raums über Bänke oder Hütten entstanden gemeinsame Ausflüge, Fahrten oder Dialoge mit Politik. Dabei fungierte Aufsuchende Jugendarbeit als Schnittstelle zu weiteren Institutionen und Unterstützungsleistungen.

Aufsuchende Jugendarbeit wurde im Berichtsjahr im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend in den Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.) gefördert. In jeder Kommune wird über den Kinder- und Jugendförderplan eine 0,75 Fachkraftstelle sowie ein pädagogischer Etat in Höhe von 5.000 € mit jeweils 65 % der Kosten bezuschusst. Die Gemeinde Steinhagen stockt die geförderte Stelle zusätzlich um eine weitere halbe Stelle auf, so dass insgesamt 1,25 Fachkraftstellen für die Aufsuchende Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

7.5.4 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh zeichnet sich durch eine große Vielfalt von Vereinen und kleineren Gruppierungen aus, die vor allem vor Ort tätig sind. Einige Jugendverbände sind überörtlich organisiert. Sie bilden ein breites Spektrum inhaltlicher Ausrichtungen ab: konfessionell, humanitär, politisch, musisch-kulturell, ökologisch, interkulturell, inklusiv oder sportlich. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragen werden. Junge Menschen engagieren sich hier in ihrer Freizeit, setzen sich für sich selbst und andere ein. Kinder- und Jugendarbeit ist in der Lebenswelt vieler junger Menschen einer der wenigen Orte, der selbst weitgehend demokratisch organisiert und gestaltet ist. Hier gibt es kein festgeschriebenes Curriculum, wie in allen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit, darf es um ihre Themen und Anliegen

gehen. Soziale Konflikte müssen hier nicht sofort durch Regeln und Sanktionen verhindert werden, sondern können gemeinsam aufgegriffen und demokratisch bearbeitet werden. Somit leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Demokratiebildung, beispielsweise in Ferienfreizeiten. Das gemeinsame Unterwegssein in der Gruppe, die gemeinsame partizipative Gestaltung der Angebote und die Erfahrung, sich als junger Mensch über einen längeren Zeitraum von der Familie lösen zu können, sind wertvolle Erfahrungen auf dem Weg junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Erwachsenen.

Die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit als Träger von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen steht durch verschiedene Entwicklungen seit mehreren Jahren unter deutlich spürbarem Druck. Etablierte Maßnahmen und jahrelange Traditionen wurden in der Coronazeit pausiert, die Gruppenarbeit als Ort der Nachwuchsgewinnung für Freizeiten wurde deutlich geschwächt und vorher übliche Freizeit-Biografien von Kindern und Jugendlichen unterbrochen. Für viele Kinder und Jugendlichen beginnt in den Ferienlagern ihr späteres ehrenamtliches und ggf. auch berufliches Engagement. Im Vergleich zum Vorjahr haben in 2025 gut 10 % mehr Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten teilgenommen, was wahrscheinlich mit der Erhöhung der Förderung im Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) zusammenhängen wird.

Fortlaufend bieten die Jugendämter im Kreis Gütersloh gemeinsam mit dem Kreisjugendring ein Schulungsprogramm an. Dadurch können sich Aktive in der Kinder- und Jugendarbeit fortbilden und ggf. über ihren Verein/Verband eine Jugendleiter*innen-Pauschale über den jeweiligen Kinder- und Jugendförderplan ihres Jugendamtes als finanzielle Anerkennung beantragen.

Insgesamt wurden 15 Veranstaltungen angeboten. Darunter drei Erste-Hilfe-Kurse, Bewegungsspiele, Kinderschutz und Rechte- und Pflichten sowie eine vollständige Grundschulung zum/zur Jugendleiter*in im Umfang von 35 Zeitstunden. Einzelne Veranstaltungen mussten wegen zu geringer Teilnehmezahl abgesagt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Veranstaltungen teils sehr kurzfristig gebucht werden. In 2025 wurden 113 Teilnehmer*innen erreicht.

Ebenfalls in Kooperation mit dem Kreisjugendring und den drei Stadtjugendämtern im Kreis findet seit einigen Jahren eine jährliche Kooperationsveranstaltung statt, die in einer Mischung von Fachvortrag und anschließenden Workshops aktuelle Themen aus dem Feld der Kinder- und Jugendarbeit aufgreift. Im Berichtsjahr wurde unter dem Titel „Aufleben“ das Thema mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aufgegriffen. An der Veranstaltung haben gut 70 Personen aus allen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit teilgenommen.

Die gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung der „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ mit den drei Stadtjugendämtern im Kreis konnte in 2025 abgeschlossen werden. Der Versand an die Trägerlandschaft erfolgt zu Jahresbeginn 2026, parallel dazu finden Infoveranstaltungen für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit statt. Hier besteht das Bestreben, mit möglichst vielen Vereinen und Verbänden eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Diese spielt im Alltag von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, junge Menschen im gelingenden Aufwachsen zu begleiten. Auch sind Jugendleiter*innen für Kinder und Jugendliche wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen außerhalb von Familie und Schule und somit wichtige Faktoren im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

8. Förderung der Erziehung in der Familie

8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

	2022	2023	2024	2025
sozialpädagogische Beratungen von Familien	426	366	447	449

Beratungsanfragen werden nach wie vor häufig an die Regionalstellen gerichtet. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bedarfe in einzelnen Familien, der Bedarfe im Rahmen von Kinderschutz sowie des erhöhten Zeitaufwandes bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung reichen die Kapazitäten für allgemeine Beratungen allerdings nicht mehr aus, um die Familien adäquat im Beratungsprozess über einen längeren Zeitraum zu begleiten, so dass an dieser Stelle gezielt an die Familien und Erziehungsberatungsstellen verwiesen wird.

Die Fallzahlen für 2025 spiegeln wider, dass es, wie im Jahr 2024, in den Familien weiterhin einen erhöhten Beratungsbedarf gibt, der nicht allein durch die Erziehungsberatungsstellen aufgefangen werden kann, da sich im Laufe des Beratungsprozesses unter Umständen zeigt, dass eine Erziehungshilfe angezeigt ist. Grundsätzlich ist vor jeder neuen Hilfe zur Erziehung in einer Familie ein Beratungsprozess vorgeschaltet, um Familien passgenau und zielgerichtet zu unterstützen. Insofern ist der Anstieg der Beratungen auch im Kontext des Fallzahlenanstiegs bei den ambulanten Hilfen zu sehen.

8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2022	2023	2024	2025
gesamt	57	46	59	67
davon:				
männlich	26	18	27	34
weiblich	31	28	32	33
divers	0	0	0	0

Es wird beobachtet, dass der sich der ansteigende Trend auch im Geschäftsjahr 2025 widerspiegelt. Der Anstieg im Vergleich entspricht dem allgemeinen Trend, dass die Beratungsanfragen insgesamt angestiegen sind.

8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2022	2023	2024	2025
gesamt	88	104	102	103
davon:				
männlich	43	55	51	47
weiblich	45	49	51	56
divers	0	0	0	0

Im September 2022 wurde die Erfassung der Fallzahlen umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Beratungen zum Teil erst ab dem 3. Kontakt erfasst, sofern die ersten beiden Kontakte z.B. nur zur Terminfindung stattfanden. Dies ist ein allgemeines Verfahren bei Jugendämtern. Vorher sollten die Beratungen schon ab dem 1. Kontakt erfasst werden. Dies führte im Jahr 2022 zunächst zu einer Reduzierung der Fallzahlen. Seit dem Jahr 2023 ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich im Jahr 2025 fortsetzt.

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson, wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisteranteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert.

Ziel ist, den betroffenen Kindern zu ermöglichen, wieder Kontakt zum anderen Eltern- oder Großelternanteil anbahnen oder pflegen zu können, die oft durch naheheliche Konflikte nicht mehr umgesetzt werden konnten. Durch den Begleitungsprozess soll die Kommunikation zwischen den Elternteilen wiederaufgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt werden.

begleiteter Umgang	2022	2023	2024	2025
gesamt	56	42	34	39
davon:				
männlich	30	18	18	23
weiblich	26	24	16	16
divers	0	0	0	0

Im Jahr 2023 sind die Zahlen bezogen auf die umgesetzten Begleiteten Umgänge etwas zurückgegangen, allerdings konnten viele Beratungsanfragen von Elternteilen auf Begleitete Umgänge auch nicht umgesetzt werden. Dies lag zum Teil daran, dass aufgrund vorhandener Hochstrittigkeit oft erst ein familiengerichtliches Verfahren eingeleitet werden musste, um einen Beschluss zur Umsetzung von Besuchskontakten zu erwirken. Darüber hinaus waren zum Teil die Kapazitäten, nicht vorhanden, um die speziellen Wünsche der betroffenen Familien unterstützen zu können, wie z.B. Besuchskontakte an Wochenenden.

Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Darüber hinaus waren auch die Kapazitäten bei den Beratungsstellen eingeschränkt, was zu längeren Wartezeiten bei den Familien geführt hat.

8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden...“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2022	2023	2024	2025
Anzahl Personen	42	39	42	38
davon:				
männlich	14	12	15	13
weiblich	28	27	27	25
divers	0	0	0	0

In den Vorjahren sind, auch wegen der Umsteuerung von Hilfen, die Fallzahlen zurückgegangen. Ziel war es dabei, frühzeitiger zu intervenieren und damit eine stationäre Aufnahme zu vermeiden.

Im Berichtsjahr 2025 ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen festzustellen. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, unter anderem auf eine stärkere Nutzung ambulanter Hilfen sowie eine differenziertere Fallsteuerung im Vorfeld stationärer Maßnahmen.

Gleichzeitig zeigt sich ein veränderter Zugangsweg: Die Unterbringungen erfolgen vermehrt im Kontext familiengerichtlicher Verfahren nach dem FamFG. Dies deutet darauf hin, dass Hilfen nach § 19 SGB VIII häufiger im Rahmen von gerichtlichen Entscheidungen initiiert werden, insbesondere in Fällen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder komplexen familiären Problemlagen.

9. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1 und 2	2022	2023	2024	2025
gesamt	103	97	109	99
davon:				
männlich	68	69	75	62
weiblich	35	28	34	37
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	29	34	29	20
6 bis unter 14 Jahren	49	40	61	65
14 bis unter 18 Jahren	22	21	17	14
18 Jahre und älter	3	2	2	0

Maßnahmen im Rahmen der niederschwelligen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind u.a.:

- Einzelbetreuung
- Einsatz von Familienpflegerinnen
- Aufsuchende Familientherapie
- Heilpädagogische Angebote (soweit diese nicht unter § 35 a SGB VIII fallen).

Im Bereich der Hilfen nach § 27 SGB VIII handelt es sich häufig um eine niedrigschwellige Unterstützung in Form von Einzelbetreuung und Familienpflege, weil z.B. viele Familien Unterstützung für ihren Alltag benötigen.

Der leichte Fallrückgang in 2025 lässt sich insbesondere durch eine weiterentwickelte Steuerung im Hilfeplanverfahren erklären. Durch eine frühzeitigere und passgenauere Auswahl von Hilfen sowie eine stärkere Bündelung von Unterstützungsleistungen konnten in einzelnen Fällen intensivere oder alternative Hilfeformen eingesetzt werden, wodurch die Inanspruchnahme der genannten Leistungen insgesamt gesunken ist.

Ein weiterer Faktor liegt u. a. in veränderten Fallkonstellationen wie z. B. komplexere Bedarfslagen in Familien, die teilweise zu einer Verschiebung hin zu anderen, stärker strukturierten oder kombinierten Hilfeformen wie z. B. eine SPFH führen.

9.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am meisten nachgefragte Angebot. Sie wird von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

Erziehungsberatung (§ 28)	2022	2023	2024	2025
Anzahl Beratungen	1.223	1328	1.364	1.356
davon:				
AWO	177	140	165	183
Caritas	273	324	292	273
Diakonie Gütersloh	188	199	127	134
Diakonie Halle (Westf.)	585	665	780	766

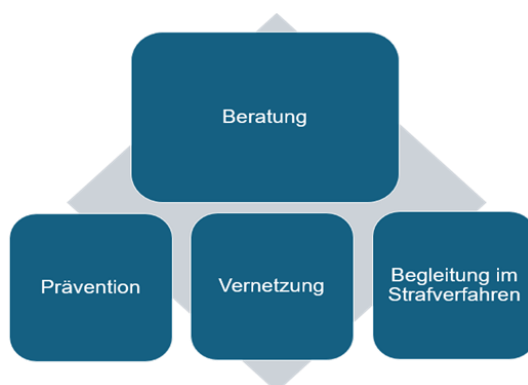
Die Fallzahlen 2025 sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Dies zeigt, dass Klientinnen und Klienten weiterhin vermehrt in den Beratungsstellen ankommen und dass sie auch einen erhöhten Beratungsbedarf haben.

9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

Der Wendepunkt ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Kreises Gütersloh, der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl.

Schwerpunkt ist die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind. Das Angebot richtet sich außerdem an Personen aus dem persönlichen Umfeld der jungen Menschen.

Neben der direkten Beratung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Arbeit, die Schaffung von Zugängen zu weiteren Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten, wie z.B. Rechtsberatung oder Psychotherapie.



- **Beratung**
Die Fallzahlen inkl. der Neuanfragen sind in 2025 leicht angestiegen. Ein stärkerer Anstieg ist bei den Kurzberatungen zu verzeichnen. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Menschen sich schon frühzeitig melden und die Begleitung durch die Beratungsstelle negative Entwicklungen im Verlauf verhindern kann und dadurch ein Beratungsprozess von maximal drei Terminen ausreicht.
- **Prävention**
Es werden weiterhin Kindersprechstunden im Anschluss an das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir“ in den Grundschulen angeboten. Ziel ist es Kindern den Zugang zur Beratung zu erleichtern und externe Hilfsmöglichkeiten kennenzulernen.
Im Rahmen von Schutzkonzepten für Schulen/Vereine etc. bietet der Wendepunkt Begleitung und Unterstützung u.a. durch Impulsworkshops zum Thema „sexualisierte Gewalt“ an.
- **Vernetzung**
Die Mitarbeiter*innen des Wendepunkts bringen sich weiterhin aktiv in Arbeitskreise ein, bereiten diese mit vor oder unterstützen durch Aktionen (z.B. ein walking-act als Einhörner am Tag der Vielfalt).
- **Begleitung im Strafverfahren/Psychosoziale Prozessbegleitung**
Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung von betroffenen jungen Menschen vor, während und nach der Hauptverhandlung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Betroffenen reduziert werden.

In 2025 lässt sich in diesem Bereich ein deutlicher Zuwachs an Anfragen verzeichnen.

In 14 Strafverfahren wurden betroffene Kinder und Jugendliche durch eine besonders qualifizierte Fachkraft aus dem Wendepunkt begleitet und unterstützt.

Entwicklung der Fallzahlen der letzten acht Jahre:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fallzahlen	246	297	293	284	275	262	254	268

Fallzahlen 2025:

Sozialraum:	gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb	ohne Angabe / anonym
gesamt	268	52	39	47	138	77	26	2	25
weiblich	199	37	31	36	104	57	19	0	19
männlich	69	15	8	11	34	20	7	2	6
divers									

Nach Altersgruppen:

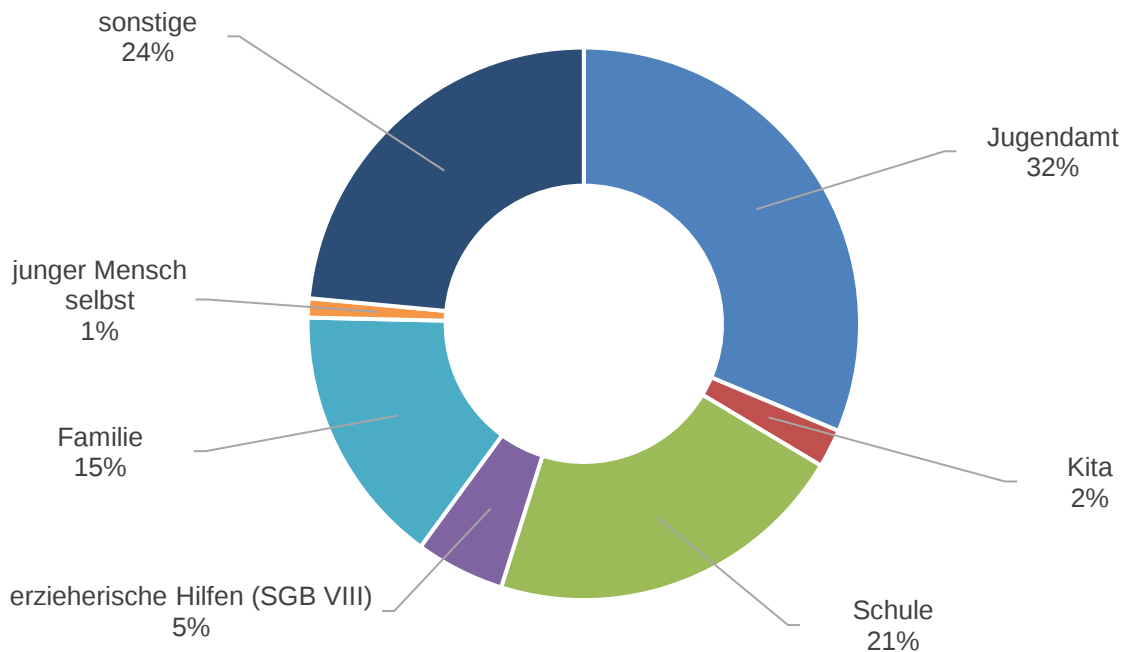
Jahre	gesamt	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
gesamt	268	7	35	61	57	46	46	16
weiblich	199	7	22	36	44	37	38	15
männlich	69	0	13	25	13	9	8	1
divers								

Davon

Neuanfragen in 2025: 138

Zusätzliche
Kurzberatungen 2025 (bis zu drei Kontakte): 200

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



9.2 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

soziale Gruppenarbeit (§ 29 (inkl. § 41))	2022	2023	2024	2025
gesamt	91	96	86	52
davon:				
männlich	60	63	57	31
weiblich	31	33	29	21
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	0	0	0	0
6 bis unter 14 Jahren	93	90	79	43
14 bis unter 18 Jahren	8	6	7	9
18 Jahre und älter	0	0	0	0

Die Angebotsstruktur wird in Kooperation mit freien Trägern an die aktuellen Bedarfe des jeweiligen Sozialraums angepasst – es handelt sich nie um eine Dauerlösung an einzelnen Schulen. Der Fallzahlrückgang in 2025 ist u. a. darin begründet, dass an einigen Grundschulen das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit reduziert oder auch eingestellt wurde, weil die Anmelde- und Bedarfszahlen rückläufig waren.

9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

Erziehungsbeistand (§§ 30; 41.30)	2022	2023	2024	2025
gesamt	260	241	295	353
davon:				
männlich	134	124	151	178
weiblich	124	116	143	175
divers	2	1	1	0
in Familien	244	222	284	324
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	1	2	1	0
6 bis unter 14 Jahren	63	56	73	91
14 bis unter 18 Jahren	130	122	155	172
18 Jahre und älter	66	61	66	90

Aufgrund der Änderungen nach dem KJSG können junge Heranwachsende auch nach Beendigung von ambulanten oder stationären Hilfen erneut Anträge stellen.

Im Bereich der Erziehungsbeistandschaften ist ein Anstieg bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, insbesondere in der Altersgruppe der 14- bis 21-Jährigen im Jahr 2025 festzustellen.

Ein wesentlicher Erklärungsansatz liegt in der Funktion dieser Hilfen als flexible und kurzfristig verfügbare Unterstützungsangebote. Insbesondere zur Überbrückung von Wartezeiten auf stationäre Hilfen oder intensivere Betreuungssettings werden ambulante Maßnahmen verstärkt eingesetzt, um eine Stabilisierung der familiären Situation sicherzustellen und Gefährdungslagen vorzubeugen. Anteilig konnten durch den Einsatz eines Erziehungsbeistandes auch Fremdunterbringungen vermieden werden.

Auch stehen bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig Verselbständigungsprozesse, schulische bzw. berufliche Integration sowie individuelle (psychische) Problemlagen im Vordergrund, die eine intensive sozialpädagogische Begleitung notwendig machen.

9.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	2022	2023	2024	2025
gesamt	378	399	449	485
davon:				
männlich	212	224	246	256
weiblich	165	175	203	229
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	99	102	139	140
6 bis unter 14 Jahren	219	223	246	273
14 bis unter 18 Jahren	60	72	61	71
18 Jahre und älter	0	2	3	1

Im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII ist seit den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr wurde deutlich, dass insbesondere in die Altersgruppe ab 14 Jahren der Unterstützungsbedarf in den Familien gestiegen ist. Dies ist nicht nur auf die Pubertät

oder Verselbständigungsbestrebungen der Jugendlichen zurückzuführen, sondern auch auf die während der Corona-Pandemie zum Teil entstandene soziale Isolierung einzelner junger Menschen oder den missbräuchlichen Umgang mit Drogen und Medien. Dies sorgt für massive Probleme in der Familie, u.a. durch Schulabstinenz, die ohne Unterstützung kaum zu bewältigen sind und die Familien an ihre Belastungsgrenzen bringt.

Im Vergleich zu den Vorjahren, sind die Fallzahlen im Jahr 2025 bei den unter 6-jährigen und bei den 6- bis 13-jährigen deutlich angestiegen. Hier ist ein direkter Bezug zu den Fallzahlen im Bereich § 8a SGB VIII zu sehen: Infolge von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen mussten zur Abwendung der Gefährdungen häufig Sozialpädagogische Familienhilfen eingesetzt werden, auch um mit dem Einsatz eines Schutzkonzeptes Kinder im Haushalt belassen zu können und nicht in Obhut nehmen zu müssen.

9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)	2022	2023	2024	2025
gesamt	56	53	54	51
davon				
männlich	43	40	39	41
weiblich	13	13	15	10
divers	0	0	0	0

Aufgrund der zunehmenden Bedarfe von Kindern im Grundschulalter, die im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) nicht aufgefangen werden können, bedarf es einer intensiveren Betreuung und Erziehung, die in einer Tagesgruppe für die Familien als Unterstützung geleistet wurde. Auch werden die Tagesgruppen tlw. als Alternative zu fehlenden stationären Plätzen genutzt. Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Fallzahlen nahezu konstant geblieben.

9.6 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege (§ 33, 41/33)	2022	2023	2024	2025
gesamt	250	248	255	250
davon:				
männlich	127	136	137	133
weiblich	123	112	118	117
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	38	36	42	36
6 bis unter 14 Jahren	108	108	105	107
14 bis unter 18 Jahren	74	68	74	72
18 Jahre und älter	30	36	34	35

Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Gütersloh schult, betreut und berät Pflegefamilien und bewirbt dieses Model um den Schutz und die Förderung der Kinder zu ermöglichen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihren Herkunftssystemen leben können.

Hierdurch wird das Ziel verfolgt Kindern ein stabiles, verlässliches und liebevolles Umfeld zu bieten, in dem eine positive Entwicklung stattfindet und nicht zuletzt die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Pflegefamilien leisten somit aktiv einen Beitrag für den Kinderschutz im Kreis Gütersloh. Diese sinnstiftende Aufgabe, die zwar mit viel Verantwortung einhergeht, bietet dennoch viele Möglichkeiten einen eigenen Beitrag zu leisten und Kindern eine neue Chance zu bieten.

Leider kann die Unterbringung von Kindern nicht vermehrt in Familienanalogen Hilfeangeboten angeboten werden, da es natürlich auch Herausforderungen birgt ein fremdes Kind aufzunehmen, die an dieser Stelle einen erheblichen Teil zur oben genannten Entwicklung beiträgt.

Die geringen Schwankungen der Zahlen in 2025 zeigen, dass die Öffentlichkeit mehr Sensibilisierung bedarf um mehr potenzielle Pflegefamilien gewinnen zu können, um die Wichtigkeit dieser Aufgabe noch deutlicher hervorzuheben und Kindern aus dem Kreis Gütersloh eine neue Perspektive zu geben.

9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41/34)	2022	2023	2024	2025
gesamt	234	271	310	291
davon:				
männlich	122	167	220	181
weiblich	110	102	108	110
divers	2	2	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	3	4	5	6
6 bis unter 14 Jahren	63	61	62	60
14 bis unter 18 Jahren	112	142	150	134
18 Jahre und älter	56	64	92	91

Der Fallzahlenanstiege in 2023 und 2024 resultierten aus der erhöhten Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA), für die im Jahr 2023 zusätzliche Brückenprojekte eingerichtet wurde. Die Fallzahlen für umA sind im Jahr 2025 rückläufig und lässt sich mit der veränderten Flüchtlingssituation erklären.

Lässt man diese außen vor, zeigen sich insgesamt sinkende bzw. in 2025 nahezu stagnierende Fallzahlen. Dies korreliert auch damit, dass weiterhin bundesweit insgesamt weniger stationäre betriebserlaubnispflichtige Plätze und vor allem auch Plätze für Regelangebote zur Verfügung stehen. Die stationäre Unterbringung selbst erfolgt mittlerweile vorrangig auf intensiv-pädagogischen Plätzen mit einem erhöhtem Finanzbedarf.

9.8 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 SGB VIII:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden...“

flexible Betreuung in eigener Wohnung (§ 41 flex)	2022	2023	2024	2025
gesamt	16	17	9	8
davon:				
männlich	7	8	3	4
weiblich	9	9	6	4
divers	0	0	0	0

Im Rahmen dieser Hilfen werden u.a. junge Volljährige in eigener Wohnung betreut.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde über diese Hilfeart auch die Unterbringung für einige unbegleitete Ausländer abgewickelt. Die diesbezüglich Abrechnungssystematik wurde im Jahr 2024 umgestellt. Die Fälle werden jetzt unter den Hilfen nach § 34 SGB VIII dargestellt. Die Fallzahlen 2024 sind insofern deutlich gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es in 2025 einen Fall weniger. Diese Entwicklung spiegelt gleichzeitig auch den weiterhin rückläufigen Trend bzgl. des zur Verfügung stehenden Wohnraums wider. Auch haben es Volljährige besonders schwer, eine eigene Wohnung zu finden, weil sie für Vermieter aufgrund von fehlenden eigenen gesicherten Einkünften oft nicht attraktiv sind.

9.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 35 SGB VIII:

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	2025
gesamt (ab September 2025)	5
davon:	
männlich	3
weiblich	2
divers	0

Bei den intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen handelt es sich um komplexe und kostenintensive Individualmaßnahmen. Diese werden seit September 2025 – u.a. aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW – gesondert erfasst.

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a ambulant)	2022	2023	2024	2025
gesamt	316	305	343	356
davon:				
männlich	245	233	255	268
weiblich	71	72	88	88
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	1	1	2	0
6 bis unter 14 Jahren	238	240	271	278
14 bis unter 18 Jahren	54	45	52	62
18 Jahre und älter	23	19	18	16

Während weiterhin ein starker Anstieg an Neuanträgen zu verzeichnen ist, stieg der prozentuale Anteil an Beantragungen von Schulassistenz als Hilfeform weiterhin.

Gründe hierfür sind sowohl gesellschaftlich, als auch strukturell bedingt. Auffällig ist, dass viele Eltern sich bereits vor der Einschulung des Kindes beim Jugendamt zum Thema Eingliederungshilfe beraten lassen.

Die Schulassistenz wird mittlerweile vermehrt in Form von gebündelter Einzelfallhilfe geleistet, bei der mehr als nur ein Kind von einer Schulassistenz in einer Schulklasse begleitet wird. Durch diese Art der Hilfeebringung lassen sich zum einen durch Personalsuche bedingte lange Wartezeiten vermeiden und zum anderen die Lernatmosphäre und die Selbständigkeit des Lernens in der Klasse verbessern. In erster Linie ermöglicht diese Art der Hilfeebringung eine Möglichkeit, Kinder und Jugendlichen die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Zum Schuljahr 2024/2025 wurde erstmals für die ersten Klassen der Kardinal-von-Galen-Schule in Harsewinkel eine reguläre Poollösung im Rahmen eines Modellprojektes umgesetzt. Anders als in der Einzelfallhilfe geht es hier um einen systemischen Ansatz. Die Schulassistenz ist somit für alle Kinder der Klasse zuständig und kann einzelne Kinder ohne eine vorherige Stigmatisierung gezielt im Rahmen der Teilhabe unterstützen. Als Zwischenergebnis kann benannt werden, dass durch den Einsatz der systemischen Schulassistenten im ersten laufenden Schuljahr des Modellprojektes keine weiteren Einzelanträge auf Schulassistenz gestellt wurden. Das Projekt ist bis zum 31.07.2026 befristet.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a stationär)	2022	2023	2024	2025
gesamt	38	38	28	21
davon:				
männlich	20	25	17	10
weiblich	16	12	10	22
divers	2	1	1	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	0	0	0	0
6 bis unter 14 Jahren	5	5	3	1
14 bis unter 18 Jahren	14	12	5	7
18 Jahre und älter	19	21	20	13

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Fallzahlen weiterhin gesunken. Dies liegt teilweise daran, dass junge Menschen erfolgreich in die Familien zurückgeführt werden konnten, in denen sie dann aufgrund vorhandener Entwicklungsbedarfe im Bereich der Verselbständigung noch ambulant begleitet werden.

Darüber hinaus konnten einige junge Volljährige aufgrund der dauerhaft bestehenden Bedarfe erfolgreich an den LWL übergeleitet werden.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“

	2022		2023		2024		2025	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt	420	100	465	100	502	100	531	100

davon:	2022		2023		2024		2025	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
keine Kindeswohlgefährdung	219	52,14	234	50,32	265	52,79	287	54,05
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	167	39,76	181	38,92	194	38,65	219	41,24
latente Kindeswohlgefährdung	20	4,76	27	5,8	18	3,59	13	2,45
Kindeswohlgefährdung	14	3,33	23	4,95	25	4,98	12	2,26

Seit dem Jahr 2023 sind die Anzahl der Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen deutlich angestiegen, auch war der Anteil der Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung vorlag, im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dieser Trend setzt sich weiterhin fort.

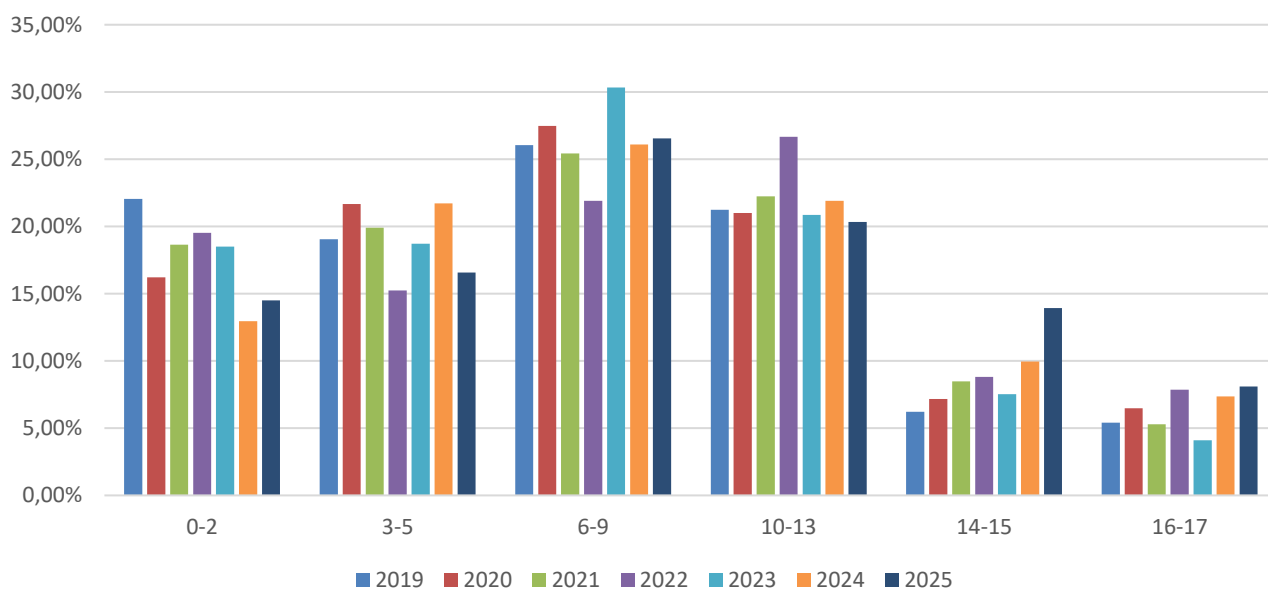
Hier spiegelt sich die Anzahl der Vorfälle von häuslicher Gewalt wider, die seitens der Polizeibehörde übermittelt werden. Zum Teil erleben die Kinder gewalttätigen Auseinandersetzungen der Eltern hautnah, sodass insbesondere bei Mehrfachmeldungen in einer Familie von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen ist. Darüber hinaus haben die Meldungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt bzw. Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte zugenommen, die den Einsatz eines Schutzkonzeptes oder sogar die Herausnahme eines Kindes erforderlich gemacht haben. Fachkräfte in Kitas, Schulen, im Gesundheitswesen sowie in weiteren Institutionen als auch in der Bevölkerung sind zunehmend für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Dies führt zu einer konsequenteren Wahrnehmung und Meldung von Verdachtsfällen beim Jugendamt.

Im Jahr 2025 verteilen sich die Fälle wie folgt auf die Altersgruppen:

Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	39	46	76	68	40	18	287
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	34	38	59	32	32	24	219
latente Kindeswohlgefährdung	0	1	3	6	2	1	13
Kindeswohlgefährdung	4	3	3	2	0	0	12
gesamt	77	88	141	108	74	43	531
Anteil an gesamt	14,50%	16,57%	26,55%	20,34%	13,94%	8,10%	100,00%

Die Verteilung der jeweiligen Fallzahlen auf die Altersgruppen der Vorjahre ist in der Anlage unter Pkt. 16.1 beigefügt.

Die prozentuale Verteilung auf die Altersgruppen stellt sich insgesamt in der Entwicklung wie folgt dar:



11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2022	2023	2024	2025
gesamt	132	162	136	125
davon:				
männlich	76	113	89	54
weiblich	56	48	47	71
divers	0	1	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	15	19	21	19
6 bis unter 14 Jahren	25	28	25	32
14 bis unter 18 Jahren	92	115	90	74

Die Fallzahlen 2025 sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Grund hierfür ist, dass die Anzahl der unbegleiteten minderjährige Ausländer, die über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt und dann in Obhut genommen wurden, im Jahr 2025 auf 16 gesunken ist (2022: 46 umA, 2023: 80 umA, 2024: 54).

Die Suche nach passenden alters- und bedarfsgerechten Angeboten stellt die Abteilung Jugend weiterhin vor große Herausforderungen, was dazu führen kann, dass einzelne Inobhutnahmen aufgrund von fehlenden Plätzen nicht umgesetzt werden konnten und zunächst durch intensive ambulante Hilfen überbrückt wurden, bis ein geeigneter stationärer Platz gefunden wurde.

Aufgrund der intensiven Bedarfe und der begrenzten Platzangebote in stationären Settings entstehen zunehmend längere und sehr kostenintensive Inobhutnahmen.

11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend...“

vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a)	2022	2023	2024	2025
gesamt	6	11	12	1
männlich	2	10	11	1
weiblich	4	1	1	0
divers	0	0	0	0
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)	2022	2023	2024	2025
0 bis unter 6 Jahre	0	0		0
6 bis unter 14 Jahren	0	0	1	0
14 bis unter 18 Jahren	6	11	11	1

In den vergangenen Jahren sind unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Regel über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt. Wenn noch nicht zugewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gelangen, sind diese nach § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen deutlich gesunken.

12. Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben	2022	2023	2024	2025
§ 42 SGB VIII	46	80	54	16
§ 42a SGB VIII	6	11	12	1
§§ 17 III, 50 SGB VIII § 1666 BGB	35	35	39	22
gesamt	87	126	105	39

Leistung / Hilfe	2022	2023	2024	2025
§ 19 SGB VIII	3	0	0	0
§ 27 SGB VIII	0	0	0	0
§ 29 + § 41/29 SGB VIII	0	0	0	0
§ 30 + § 41/30 SGB VIII	5	6	11	24
§ 31 SGB VIII	0	0	0	0
§ 33 + § 41/33 SGB VIII	3	4	5	2
§ 34 + § 41/34 SGB VIII	28	83	122	104
§ 41 flex SGB VIII	2	6	2	18
gesamt	41	99	140	148

Erwartungsgemäß sind die Fallzahlen 2025 aufgrund der Zuweisungen des Landes NRW im Vergleich zum Jahr 2024 deutlich gesunken. Eine Prognose für das Jahr 2026 gestaltet sich derzeit schwierig.

13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 17 Abs. 3 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

„[...]“

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

§ 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen
(§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)“

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

[...]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht				
	2022	2023	2024	2025
gesamt	445	547	567	582
davon:				
§ 17 Abs. 3 SGB VIII (ab 09/2022)	41	134	100	120
§ 50 SGB VIII (ohne Adoptionen)	345	331	371	343
§ 1666 BGB	59	82	96	119

Mit der gesonderten Erfassung der Fälle nach § 17 Abs. 3 SGB VIII wurde erst im September 2022 begonnen. Daraus resultiert auch der Fallzahlenanstieg im Jahr 2023. Der Anstieg bei den Verfahren nach § 1666 zeigt auch in 2025 eine gestiegene Anzahl von Meldungen von Kindeswohlgefährdungen.

Es wird beobachtet, dass in vielen Fällen eine Mitwirkung der Eltern an Hilfemaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, wodurch das Jugendamt verstärkt gehalten ist, das Familiengericht gem. § 1666 BGB anzurufen. In diesem Zusammenhang wurden in 2025 verstärkt auch Anträge an das Familiengericht zur Klarstellung von Auflagen und zur Sicherstellung von Schutzmaßnahmen eingereicht.

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ...“

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Gütersloh ist zuständig für alle vier Jugendämter im Kreisgebiet.

Die Kernaufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle bestehen aus:

- der Vorbereitung und Qualifizierung (Durchführung von Vorbereitungskursen),
- die Eignungsprüfung sowie die Auswahl von Adoptionsbewerbenden,
- der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Bewerbenden und Kindern während der Adoptionspflegezeit,
- der Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren sowie der Anfertigung fachlicher Stellungnahmen,
- der Nachbetreuung des Herkunftssystems und der Adoptivfamilie,
- der Unterstützung und Begleitung bei der Herkunftssuche,
- Beratung (verpflichtend) und Begleitung bei bzw. Durchführung von Stiefkindadoptionen,
- Teilnahme und Durchführung von regionalen und überregionalen Arbeitskreisen.

Art der Adoption	Fremdadoption				Verwandten-/Stiefelterrnadoption			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
gesamt	1	4	3	3	15	5	14	13
männlich	1	1	1	2	10	2	6	6
weiblich	0	3	2	1	5	3	8	7

13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

Die Entwicklung der neuen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

neue Verfahren	Jugendliche				Heranwachsende				gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
weiblich	158	163	158	132	116	122	130	113	274	284	288	245
männlich	393	480	514	483	523	524	465	420	915	1004	979	903
divers	0	0	1	1	0	6	1	1	0	6	2	2
gesamt	551	643	673	616	639	652	596	534	1190	1295	1269	1150

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln bzw. zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch zu einer Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen. Die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren beginnt dabei bereits während der Ermittlungen der Polizei. Es werden Gesprächsangebote gemacht und die jungen Menschen werden durch das Verfahren begleitet.

Durch das im Jahr 2024 neuerschienene Konsumcannabisgesetz wurde ein Rückgang der Betäubungsmitteldelikte verzeichnet. Dies erklärt auch den leichten Rückgang der vermerkten Gesamtverfahren für das Jahr. Die geringeren Betäubungsmitteldelikte stehen jedoch nicht im gleichen Verhältnis zu der Differenz der Gesamtverfahren. Ein gleichmäßiger Anstieg von Verfahren in anderen Deliktbereichen ist daher zu verzeichnen.

Zur Veranschaulichung werden hier die Betäubungsmitteldelikte der vergangenen Jahre dargestellt.

	2022	2023	2024	2025
BTM-Verfahren	110	114	34	24

sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermine in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls für weiteren Einzelgespräche zur Verfügung. Die wesentlichen Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbstständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

Aufgrund einer hohen Nachfrage des Angebots auch außerhalb des Kreisjugendamtes wurden im Jahr 2025 vermehrt auch andere Maßnahmen eingesetzt, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	10	10	9	3

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche oder Heranwachsende sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

Bei der Betreuungsweisung handelt es sich um eine besonders Arbeits- und Betreuungsintensive Maßnahme.

	2022	2023	2024	2025
Betreuungsweisungen	11	11	12	9

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 10,00 €, erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein sehr spezifisches aber wichtiges Angebot für spezifische Zielgruppen. Eine Schwankung der Vorgänge lässt sich hierauf zurückführen.

	2022	2023	2024	2025
Vorgänge	3	4	4	0

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	12	14	18	21

Gewalt- und Sexualberatung

Die Fallzahlen für die Beratung nach Gewalt- und Sexualdelikten stellten sich in vergangenen Jahren zusammen wie folgt dar:

	2022
Teilnehmer*innen	17

Seit Beginn des Jahres 2023 werden die Zuweisungen von TeilnehmerInnen in Maßnahmen der Beratung bei Gewaltdelikten und Sexualdelikten differenziert erfasst, so dass diese zukünftig getrennt ausgewiesen werden:

Beratung nach Gewaltdelikten:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Die Gewaltberater und -beraterinnen bieten eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-8 Sitzungen werden auch von Trainerinnen und Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

Der Rückgang der Vorgänge bedeutet, dass es im Jahr 2025 mehr Täter gab, die an einem Gruppenangebot teilnehmen konnten und deshalb an entsprechende Maßnahmen angebunden werden konnten.

	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	5	6	2

Beratung nach Sexualdelikten

In die Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täter*innen erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen.

	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	10	7	5

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. So werden die jungen Menschen an eine geeignete Stelle vermittelt und betreut. Der Kontakt zu den Einrichtungen wird dabei aufrechterhalten und gefördert um die Kooperation perspektivisch zu fördern.

	2022	2023	2024	2025
Vorgänge	92	95	117	108

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

Die Entscheidung, ob es zu einer Anklage oder zu einem Diversionsverfahren kommt, trifft die Staatsanwältin. Die starke Schwankung der Diversionsverfahren wurde erkannt und es soll zukünftig ein engerer Austausch stattfinden. Durch die Eröffnung eines Diversionsverfahrens lassen sich in vielen Fällen höhere Arbeitsaufwände vermeiden.

	2022	2023	2024	2025
Gespräche	106	130	121	66

Verkehrsinformations-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	11	14	11	20

Kompetenztraining

Um Ersttäterinnen und Ersttäter vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen, werden in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	8	4	2	2

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung

In dieses Angebot, KipS - Kurzintervention zur persönlichen Standortbestimmung, werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Cannabis – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Beratenden sind jederzeit möglich.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	8	9	0	0

Durch das neue Konsumcannabisgesetz, das am 01.04.2024 in Kraft getreten ist, musste die Konzeption für den KipS-Kurs zunächst angepasst werden. Durch die insgesamt verringerten Fallzahlen im Konsumbereich, konnten Kurse nicht gefüllt werden. So werden zukünftig Einzelberatungen stattfinden, so dass die Teilnehmenden zu den Beratungsweisungen hinzugezählt werden.

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2022	2023	2024	2025
Maßnahmen	17	15	17	11

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht Jugendliche oder Heranwachsende zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen: z.B. Drogen- und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

	2022	2023	2024	2025
Teilnehmer*innen	26	19	17	19

freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

Der Jugendarrest kann entweder als so genannter Freizeitarrrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu

bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Die freizeitentziehende Maßnahme ist eine intensive Erfahrung für die jungen Menschen und bedarf einer kontinuierlichen Begleitung, Zusammenarbeit und Nachbesprechung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren.

Ein Anstieg in den Freizeitarresten ist zu verzeichnen, welches jedoch an den besonderen Situationen einzelner junger Menschen liegt. Es gibt wenige junge Menschen mit mehreren kleingewichtigen Verfahren, die die Auflagen nicht erfüllen und somit für jedes Verfahren Freizeitarreste als Druckmittel verordnet bekommen.

	2022	2023	2024	2025
Freizeitarrest § 16 JGG	20	19	18	28
Dauerarrest § 16 JGG	10	11	12	14
Beugearrest §11 JGG	4	5	6	4

Die Jugendstrafe, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf. an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2022	2023	2024	2025
Jugendstrafe § 17 JGG	4	7	7	3

Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2022	2023	2024	2025
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	7	6	2	5
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	3	5	1	1
Entscheidung zur Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	1	0	0	1

14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

14.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Der Aufgabenbereich der Beistandschaften umfasst die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder.

Bis zum Inkrafttreten der Vormundschaftsrechtsreform zum 01.01.2023 gehörte auch das Führen von gesetzlichen Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind und das Führen von Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB (vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung) zum Aufgabenbereich der Beistände.

Mit Inkrafttreten der Reform wurde das Gebot der Aufgabenentflechtung eingeführt. Damit wurde es erforderlich, die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben von den klassischen Beistandschaftstätigkeiten organisatorisch zu trennen.

	2022	2023	2024	2025
laufende Mandate	999	947	952	951

eingezogener Unterhalt	2022	2023	2024	2025
Einnahmen	1.352.880 €	1.349.088 €	1.282.556 €	1.301.420 €
Ausgaben	1.352.880 €	1.349.088 €	1.282.556 €	1.301.420 €

Nachdem für das Jahr 2023 – u.a. auch wegen des oben beschriebenen Entflechtungsgebotes – ein Fallzahlenrückgang erfolgte, war die Zahl der Beistandschaften in 2024 und 2025 nahezu identisch.

Erfreulicherweise konnte der absolute Wert des eingezogenen Unterhalts für die vertretenen Kinder etwas gesteigert werden.

Der Trend der letzten Jahre, dass alleinerziehende Elternteile zunehmend den Wunsch äußern, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten, hielt auch in 2025 an. In diesen Fällen entfällt die Buchung über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.

Im Haushaltsplan wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt und damit ohne Fälle mit unmittelbarer Zahlung) ermittelt. Betrachtet man diese Zahl, stieg sie von rd. 3.700 € in 2024 auf rd. 3.900 € in 2025.

Damit konnten erfreulicherweise im Ergebnis die durchschnittlich je Kind realisierten Unterhaltsbeträge weiter gesteigert werden.

§ 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2022	2023	2024	2025
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	201	190	223	211
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	276	245	244	265
Unterhalt	99	101	83	83
sonstiges	0	0	0	0
insgesamt	576	536	550	559

Hinsichtlich der Beurkundungen ergab sich in 2025 ein sehr ähnliches Bild wie im Vorjahr.

Nach wie vor ist eine recht große Zahl an Beurkundungen für ausländische Eltern zu verzeichnen, die ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen können, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. In Deutschland geborene Kinder solcher Eltern beurkundet das Standesamt damit so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies macht wiederum Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen und auch Sorgeerklärungen notwendig.

14.2 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder alleinerziehender, nicht verheirateter, getrenntlebender oder verwitweter Elternteile gewährt, die von ihrem anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten. Unterhaltsvorschuss kann maximal bis zur Volljährigkeit eines Kindes bezogen werden.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grundsätzlich nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird.

Nachdem zum 01.01.2024 die Unterhaltsvorschussbeträge so stark angehoben wurden wie selten zuvor, sanken sie zum 01.01.2025 etwas ab:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 230 € auf 227 €,
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 301 € auf 299 €,
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 395 € auf 394 €.

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Dabei erfolgt die Unterhaltseinziehung in Neufällen seit dem 01.01.2019 zentralisiert beim Landesamt für Finanzen NRW. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Unterhaltsvorschussreform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittel- bis langfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten:

Bestand Zahlfälle	2022	2023	2024	2025
gesamt	1.709	1.760	1.796	1.762

Unterhaltsvorschuss	2022	2023	2024	2025
Einnahmen	1.063.579 €	1.029.630 €	915.055 €	851.463 €
Ausgaben	4.870.318 €	5.317.473 €	6.472.019 €	6.428.158 €

Die Zahl der laufenden Unterhaltsvorschussfälle ist in 2025 leicht auf das Niveau des Jahres 2023 gesunken, nachdem sie in 2024 ihren bisherigen Höchststand seit der Reform in 2017 erreicht hatte. Dementsprechend sind auch die Ausgaben grds. leicht gesunken, allerdings im Verhältnis nicht so stark wie die Fallzahlen.

Wie schon in den Vorjahren hat der Anteil der anspruchsberechtigten Kinder in der 3. Altersstufe, also der Stufe mit den höchsten Unterhaltsbeträgen, leicht zugenommen.

Aufgrund der stark gestiegenen Mindestunterhaltsbeträge in 2024 sind weniger barunterhaltspflichtige Elternteile in der Lage, ihrer vollen Zahlungsverpflichtung ihren älteren Kindern gegenüber nachzukommen, so dass für viele Kinder ein zumindest ergänzender Unterhaltsvorschussanspruch besteht.

Die Unterhaltseinnahmen sind weiter rückläufig, was u.a. auch mit einem einsetzenden Rückgang der sog. Altfälle zu tun hat.

Ansonsten sind im Unterhaltsvorschusskontext nahezu ausschließlich Unterhaltspflichtige zu prüfen, die in engen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und daher nur bedingt leistungsfähig sind.

14.3 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Anders als bei den klassischen Jugendhilfesaufgaben ist die Elterngeldstelle für alle Kommunen des Kreises Gütersloh zuständig, auch für die mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von bis zu 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 €. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 €.

Beziehen Eltern ein hohes zu versteuerndes Einkommen, haben Sie keinen Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung). Diese Einkommensgrenze wurde in den letzten Jahren deutlich reduziert.

Für Geburten bis zum 31.03.2024 lag sie bei 300.000 € bzw. bei 250.000 € für Alleinerziehende. Für Geburten ab dem 01.04.2024 wurde sie auf einheitlich 200.000 € gesenkt. Die Abstufung für Alleinerziehende wurde abgeschafft.

Für Geburten ab dem 01.04.2025 wurde die Einkommensgrenze ein weiteres Mal auf 175.000 € gesenkt.

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2022	2023	2024	2025
gestellte Anträge	4.984	4.934	4.690	4.778
durchschnittliche Bearbeitungszeit in Kalendertagen	15	15	15	17
Widerspruchsquote	0,54 %	0,81 %	0,57 %	0,71 %
ausgezahltes Elterngeld (Bundeshaushalt)	35.053.349 €	33.675.073 €	32.776.568 €	33.085.375 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	33 %	33 %	34 %	34 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas gestiegen.

Ebenso ist die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Die Widerspruchsquote lag weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldan gelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit hat sich geringfügig auf 17 Tagen erhöht, was mit einem längeren Krankheitsausfall eines Sachbearbeitenden zu erklären ist.

Im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen ist aber selbst diese etwas erhöhte Bearbeitungszeit weiterhin deutlich kürzer als der NRW-Durchschnitt, der in 2025 bei rd. 38 Tagen lag.

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 vom Land NRW übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils ging über die Jahre auch kontinuierlich in diese Richtung: Seit 2021 stagniert der Wert auf dem bis dahin höchsten Väterquote-Wert im Kreis Gütersloh bei 33% bzw. 34%.

Unverändert blieb ebenfalls, dass die überwältigende Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

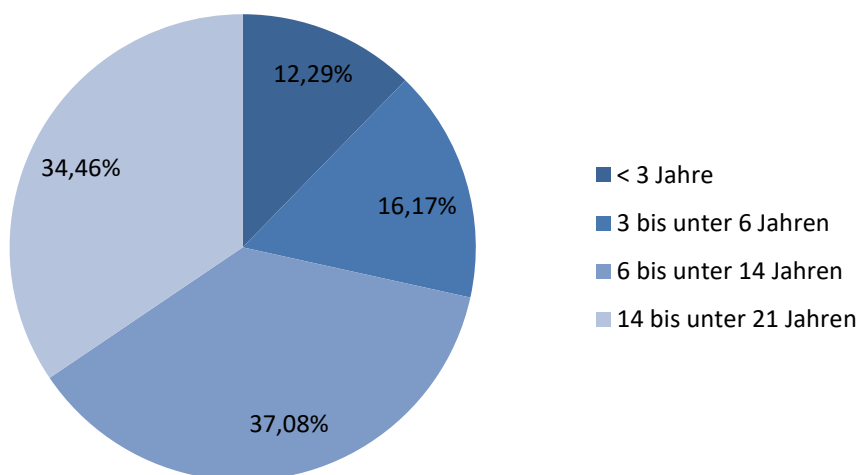
15. Die Kommunen im Überblick

15.1 Borgholzhausen

statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.847	davon unter 21 Jahren	1.831	20,70%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	225	
		3 bis unter 6 Jahren	296	
		6 bis unter 14 Jahren	679	
		14 bis unter 21 Jahren	631	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	502
	U3	210
	3-6-Jährige	292
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	366
	Plätze für U3	91
	Plätze für 3-6-Jährige	275
Betreuungsquote	U3	43,33 %
	3-6-Jährige	94,18 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	27
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	81,25 %
Besuchsdienst	Besuche	72

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1 aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2 Spielmobil
verbandliche Jugendhäuser	./.
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord PAB - Gesamtschule, Standort Borgholzhausen (offenes Angebot mit Mittagessen Di/Fr im JUZ Kampgarten)
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 4
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im Kreisfamilienzentrum Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	11	14	23	23
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	1	4	3	6
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	4	12	9	13
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	13	33	18	17
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	0	2	2
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	40	49	54	55
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	91	78	102	100
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	1	0	0	2
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	33	32	33	28
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	31	30	29	27
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	2	6	7	12
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	23	39	28	48

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

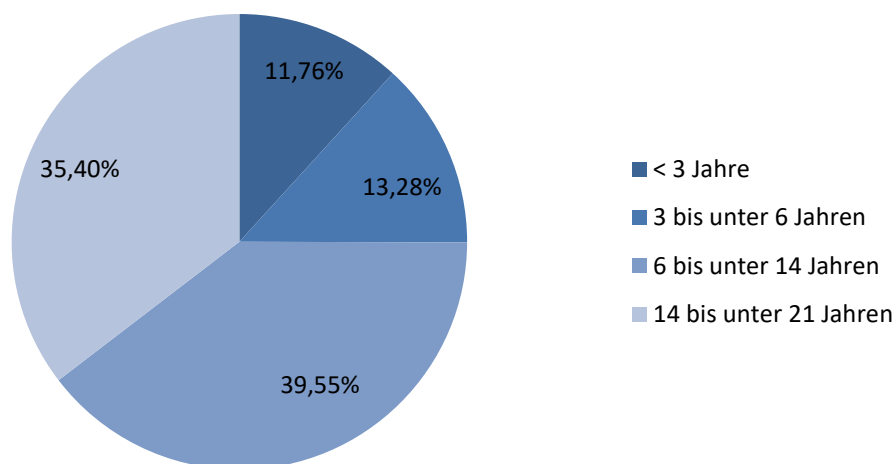
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	25	32	33	25	33	20	32	29	58	52	65	54
Verfahren	30	53	60	41	43	27	48	36	73	80	108	77

15.2 Halle (Westf.)

statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.393	davon unter 21 Jahren	4.404	20,59%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	518	
		3 bis unter 6 Jahren	585	
		6 bis unter 14 Jahren	1.742	
		14 bis unter 21 Jahren	1.559	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.055
	U3	429
	3-6-Jährige	626
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	848
	Plätze für U3	212
	Plätze für 3-6-Jährige	636
Betreuungsquote	U3	49,42 %
	3-6-Jährige	101,60 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	10
	Kinder in Tagespflege	41
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	80,13 %
Besuchsdienst	Besuche	187

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2 aufsuchende Jugendarbeit, Lange Straße 27
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus, Martin-Luther-Straße 3
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch
	Grundschule Hörste
	Grundschule Künsebeck
	Bernsteinschule
	Kreisgymnasium Halle (Westf.)
	Grundschule Lindenschule
	Gesamtschule Halle
Kreisfamilienzentrum	Impuls Kreisfamilienzentrum & Mehrgenerationenhaus, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sigrid Schneider, Schulsozialarbeit Grundschule Gartnisch Herr Martin Göbel, aufsuchende Jugendarbeit
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	43	43	61	62
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	12	9	15	12
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	12	20	8	10
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	39	50	63	63
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	6	9	7	7
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	88	85	93	110
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	247	269	276	237
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	5	4	4	3
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	54	51	50	56
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	49	47	52	44
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	13	9	10	18
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	41	63	71	107

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

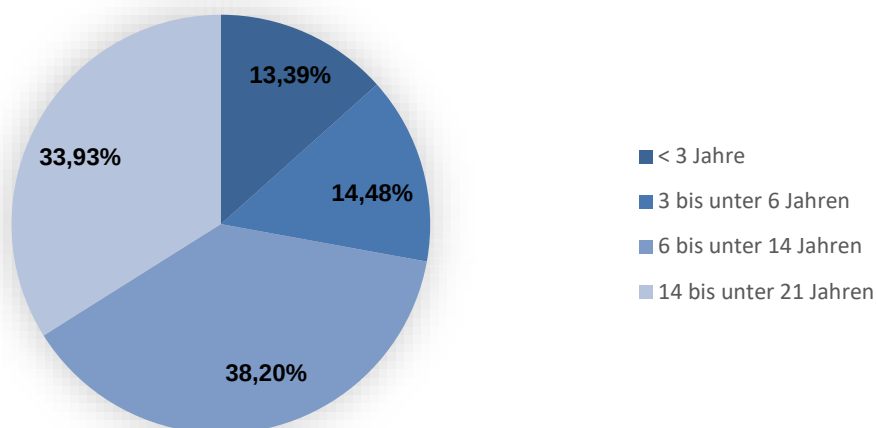
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	35	60	57	53	61	57	55	49	96	117	112	102
Verfahren	58	88	81	89	67	86	83	85	125	174	164	174

15.3 Harsewinkel

statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	25.523	davon unter 21 Jahren	6.086	23,85%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	815	
		3 bis unter 6 Jahren	881	
		6 bis unter 14 Jahren	2.325	
		14 bis unter 21 Jahren	2.065	

Altersstruktur der unter 21jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.656
	U3	694
	3-6-Jährige	962
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.138
	Plätze für U3	245
	Plätze für 3-6-Jährige	893
Betreuungsquote	U3	35,30 %
	3-6-Jährige	92,83 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	22
	Kinder in Tagespflege	82
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,41 %
Besuchsdienst	Besuche	258

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9
	Jugendtreff Alte Mühle, Versmolder Straße 1
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3
aufsuchende Jugendarbeit	AWO, KV GT, Nordstraße 9
verbandliche Jugendhäuser	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbeltstraße 2
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6
Beratungsstellen	Sprechstundenangebot der FEB Diakonie Halle e. V., in der RS West
offene Ganztagschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Hauptstandort Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Teilstandort Schulstraße 5
	Kardinal-von-Galen-Schule, Am Pflingstknapp 10
	Löwenzahnschule, Berliner Ring 29
	Marienschule Marienfeld, Klosterstraße 11
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel ./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle West, Mühlenwinkel 11 vor Ort – Gespräche finden nach Terminvereinbarung statt

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	63	42	42	61
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	4	5	3	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	24	12	13	10
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	56	66	54	46
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	0	4	3
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	122	126	141	135
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	84	101	126	129
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	9	9	7	8
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	48	43	42	39
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	46	44	50	57
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	9	7	7	8
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	55	60	78	53

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

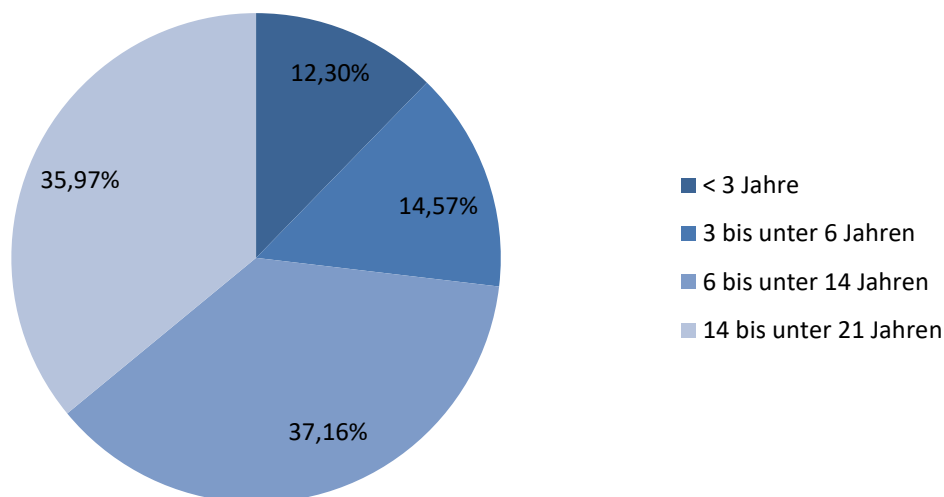
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	57	68	66	64	72	73	58	58	129	141	124	122
Verfahren	83	101	90	82	96	104	73	75	179	205	163	157

15.4 Herzebrock-Clarholz

statistische Daten:

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	16.419	davon unter 21 Jahren	3.342	20,35%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	411	
		3 bis unter 6 Jahren	487	
		6 bis unter 14 Jahren	1.242	
		14 bis unter 21 Jahren	1.202	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	866
	U3	357
	3-6-Jährige	509
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	651
	Plätze für U3	155
	Plätze für 3-6-Jährige	496
Betreuungsquote	U3	43,42 %
	3-6-Jährige	97,45 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	8
	Kinder in Tagespflege	39
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	77,73 %
Besuchsdienst	Besuche	150

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6 Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2 Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	Bolandschule, Wiesenstraße 3 Josefschule, Jahnstraße 17 Wilbrandschule, Schulstraße 18
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Carsten Saadhoff, Schulsozialarbeiter Gesamtschule Herzebrock-Clarholz Frau Theresa Homeier, Frau Kirsten Slawik, Vertreterinnen Kitas Herzebrock-Clarholz
Außensprechstunden der Abt. Jugend	./.

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	46	44	28	19
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	6	3	2	3
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	7	8	9	11
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	29	53	40	46
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	5	4	4	5
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	88	94	112	95
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	97	100	90	99
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	0	0	1	1
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	26	26	23	24
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	16	17	23	20
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	5	9	4	5
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	34	29	30	20

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

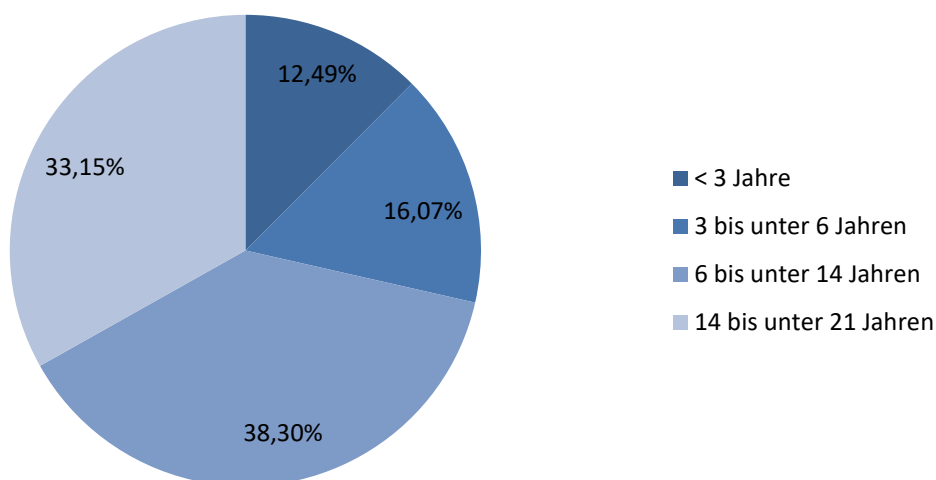
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	31	23	30	35	40	46	43	47	71	69	73	82
Verfahren	62	34	36	38	48	63	51	54	110	97	87	92

15.5 Langenberg

statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.311	davon unter 21 Jahren	1.786	21,49%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	223	
		3 bis unter 6 Jahren	287	
		6 bis unter 14 Jahren	684	
		14 bis unter 21 Jahren	592	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	471
	U3	176
	3-6-Jährige	295
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	444
	Plätze für U3	119
	Plätze für 3-6-Jährige	325
Betreuungsquote	U3	67,61 %
	3-6-Jährige	110,17 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	15
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	97,81 %
Besuchsdienst	Besuche	63

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
Beratungsstellen	/.
offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule - Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule - Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Nadine Schomacher, AWO Kreisverband Gütersloh e.V. Katrin Muster, AWO Kreisverband Gütersloh e.V.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	auf Anfrage

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	28	31	32	22
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	1	3	1	2
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	10	6	10	3
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	21	22	24	13
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	0	4	2
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	27	19	27	42
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	46	42	44	42
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	3	5	6	4
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	24	22	23	21
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	14	11	14	15
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	7	2	3	3
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	19	10	12	10

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

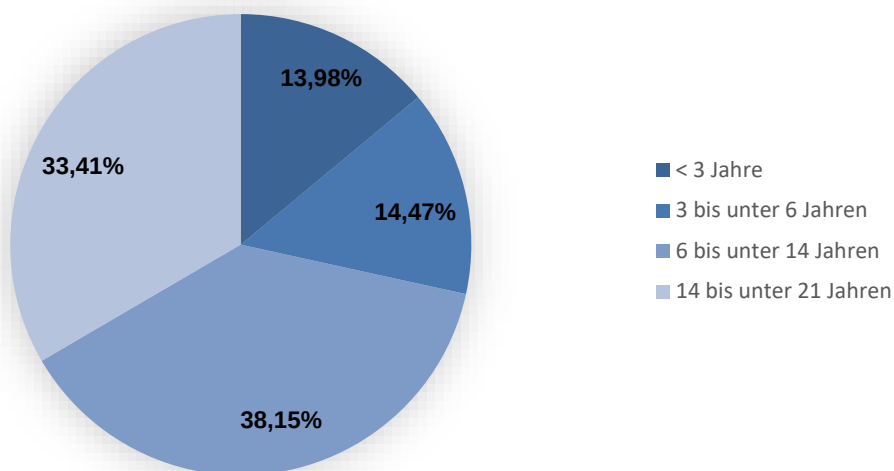
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	16	22	22	17	18	22	27	15	34	44	49	32
Verfahren	20	31	35	30	23	24	31	19	43	55	66	49

15.6 Rietberg

statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	30.055	davon unter 21 Jahren	6.483	21,57%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	906	
		3 bis unter 6 Jahren	938	
		6 bis unter 14 Jahren	2.473	
		14 bis unter 21 Jahren	2.166	

Altersstruktur der unter 21jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.645
	U3	624
	3-6-Jährige	1.021
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.273
	Plätze für U3	256
	Plätze für 3-6-Jährige	1.017
Betreuungsquote	U3	41,03 %
	3-6-Jährige	99,61 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	43
	Kinder in Tagespflege	160
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	87,29 %
Besuchsdienst	Besuche	264

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20 Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1 und Außenstelle Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7 JFST St. Laurentius, Berkenheide 2 Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2 Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5 Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15 Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14 Bürgerhaus Druffel, Breedeweg 50 Ab 2023: Kath. Verbandshaus St. Margareta, Ringstraße 6
offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44 GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171 Martin-Schule Paul-Maar-Schule Rudolf-Bracht-Schule GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	68	57	89	88
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	10	4	7	7
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	24	32	26	22
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	55	64	75	99
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	2	2	2	1
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	84	81	95	101
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	156	180	174	166
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	14	11	10	13
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	63	70	66	58
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	29	27	31	34
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	12	15	13	20
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	53	47	75	82

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

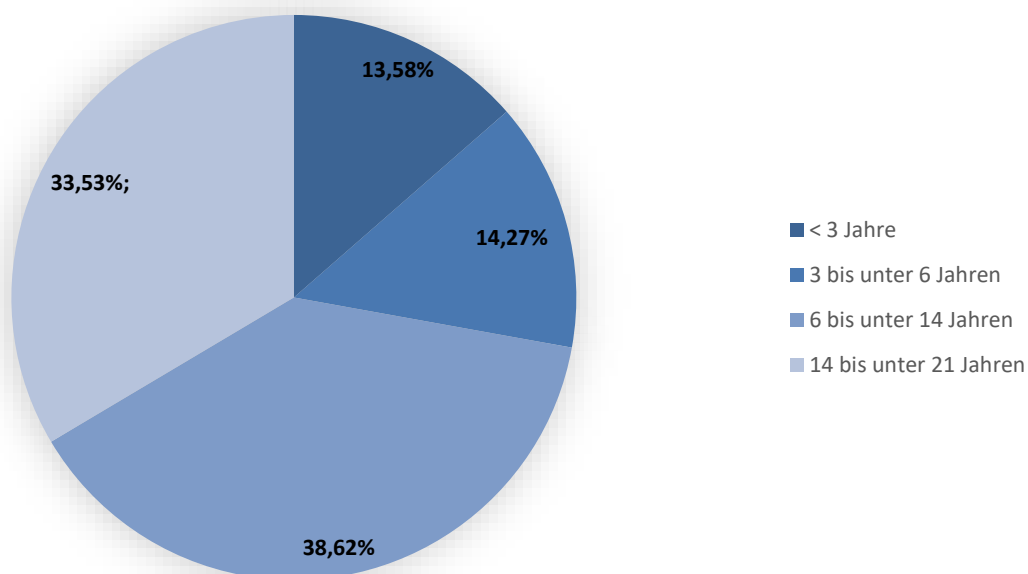
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	54	63	64	56	83	81	79	73	137	144	143	129
Verfahren	70	101	113	86	105	101	97	89	175	202	210	175

15.7 Schloß Holte – Stukenbrock

statistische Daten:

Schloß Holte – Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	26.297	davon unter 21 Jahren	5.657	21,51%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	768	
		3 bis unter 6 Jahren	807	
		6 bis unter 14 Jahren	2.185	
		14 bis unter 21 Jahren	1.897	

Altersstruktur der unter 21jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.544
	U3	652
	3-6-Jährige	892
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.104
	Plätze für U3	262
	Plätze für 3-6-Jährige	842
Betreuungsquote	U3	40,18 %
	3-6-Jährige	94,39 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	45
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	64,41 %
Besuchsdienst	Besuche	196

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
offene Ganztagschulen	Grundschule Stukenbrock
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule Liemke
	Pollhansschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Holter Straße 266
Lok-AG Sprecher*in	Ewelina Czerwicz, Fromm, Kreisfamilienzentrum Schloß Holte-Stukenbrock
Vertretung	Stefan Schmied, Familienzentrum „Der Spatz“
Außensprechstunden der Abt. Jugend	auf Anfrage

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	53	40	58	56
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	6	6	4	8
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	28	35	24	27
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	32	43	65	72
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	8	6	6	4
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	93	86	103	111
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	103	143	116	126
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	12	13	13	9
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	43	42	42	47
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	45	44	43	47
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	6	10	9	11
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	41	78	65	82

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

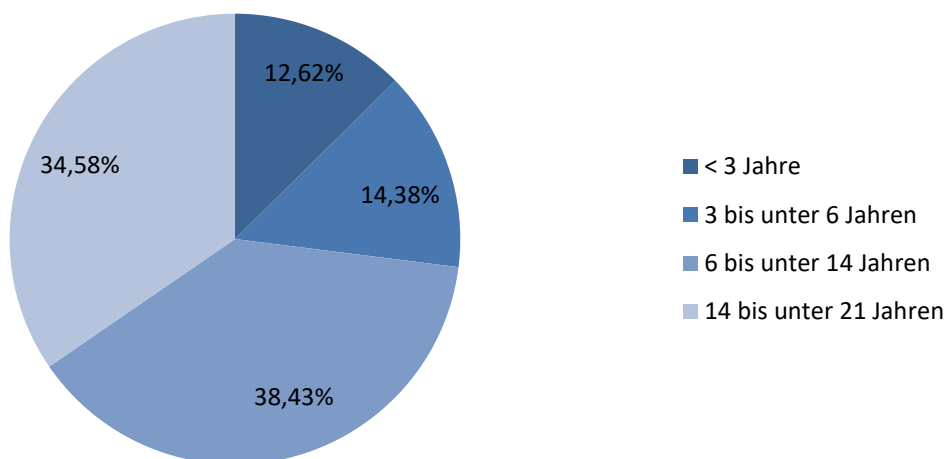
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	57	42	47	63	51	44	45	49	108	86	92	112
Verfahren	72	62	71	82	74	66	50	67	146	128	121	149

15.8 Steinhagen

statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	20.302	davon unter 21 Jahren	4.153	20,46%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	524	
		3 bis unter 6 Jahren	597	
		6 bis unter 14 Jahren	1.596	
		14 bis unter 21 Jahren	1.436	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.068
	U3	444
	3-6-Jährige	624
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	815
	Plätze für U3	196
	Plätze für 3-6-Jährige	619
Betreuungsquote	U3	44,14 %
	3-6-Jährige	99,20 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	49
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,00 %
Besuchsdienst	Besuche	152

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Teenhouse Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	aufsuchende Jugendarbeit, Laukshof 2
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus, Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
Beratungsstellen	Diagnose- und Seminarzentrum
offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
	Georg-Müller-Schule
	Steinhagener Gymnasium
	Realschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20
Lok-AG Sprecher*in	Herr Matthias Kreikenbaum, Streetwork Steinhagen
Vertretung	Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im Kreisfamilienzentrum, Dienstag 09:00-11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	53	40	52	47
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	6	6	10	12
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	28	35	19	17
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	32	43	58	62
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	8	6	6	3
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	93	86	90	102
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	103	143	176	212
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	12	13	6	5
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	43	42	42	40
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	45	44	45	39
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	6	10	9	2
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	41	78	55	59

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

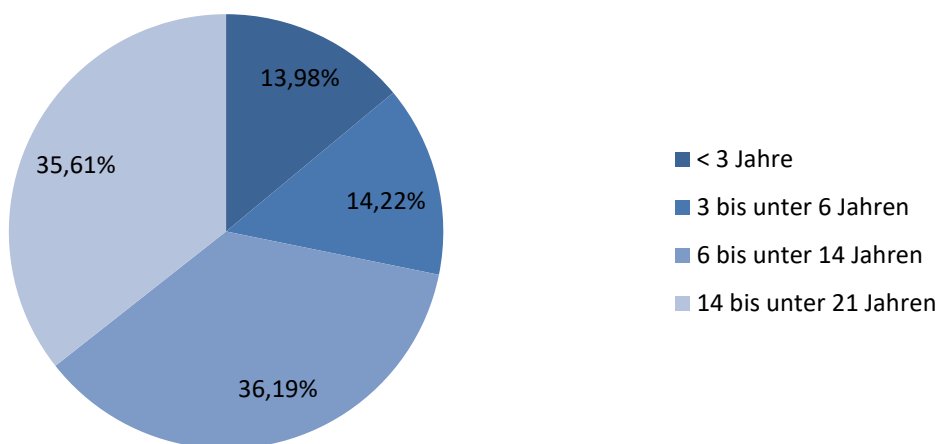
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	48	53	48	48	47	62	51	29	95	115	99	77
Verfahren	59	69	61	62	68	82	71	37	127	151	132	99

15.9 Versmold

statistische Daten:

Versmold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.513	davon unter 21 Jahren	4.529	21,05%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	633	
		3 bis unter 6 Jahren	644	
		6 bis unter 14 Jahren	1.639	
		14 bis unter 21 Jahren	1.613	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	gesamt	1.265
	U3	582
	3-6-Jährige	683
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	871
	Plätze für U3	207
	Plätze für 3-6-Jährige	664
Betreuungsquote	U3	35,57 %
	3-6-Jährige	97,22 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	51
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,08 %
Besuchsdienst	Besuche	171

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Westside, Schulstraße 12a und mobile Jugendarbeit in den Ortsteilen
aufsuchende Jugendarbeit	AWO, KV GT auf dem Gelände der CJD Christophorusschule - Sekundarschule, Schützenstraße 4
verbandliche Jugendhäuser	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst 17
Beratungsstellen	Sprechstundenangebot der FEB Diakonie Halle im Haus der Familie
offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Standort Bockhorst, Eschkamp 30
	GSV Loxten-Bockhorst, Standort Loxten, Mittel-Loxten 4
	GSV Peckeloh-Oesterweg/ Hesselteich, Hauptstandort GS Peckeloh, Peckeloh 12
	GSV Peckeloh-Oesterweg/ Hesselteich, Teilstandort GS Oesterweg/Hesselteich, Müllerweg 6
	Sonnenschule, Wersestraße 18
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Nina Bösebeck, CJD - Sekundarschule Versmold Herr Jens Schröder, Ev. Luth. KG Versmold
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im 1. OG des Gebäudes Wersestraße 20 Gespräche nach vorheriger Terminabsprache

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	66	46	44	55
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	11	3	1	5
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	18	7	8	18
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	110	122	101	113
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	14	14	11	10
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	140	148	178	179
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	139	215	164	145
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	5	4	5	4
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	93	82	93	96
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	56	52	51	58
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	20	16	9	21
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	100	65	69	52

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

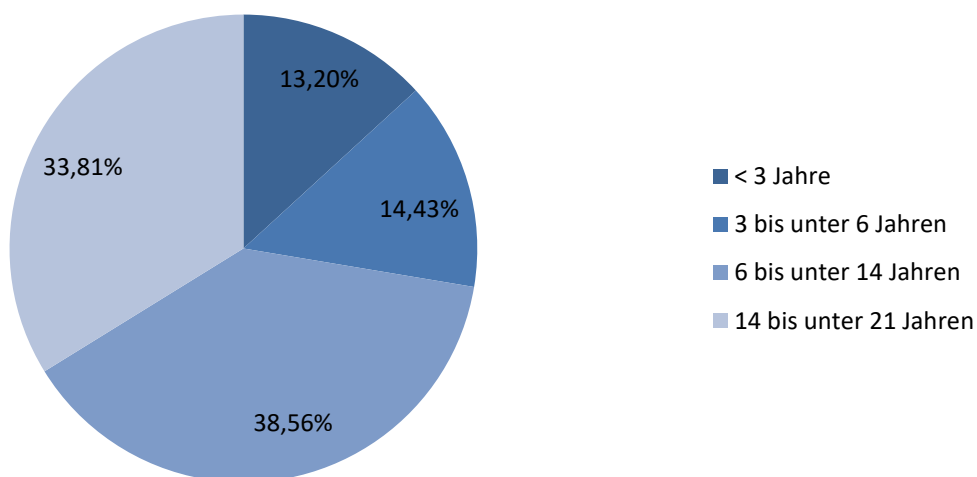
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	54	59	67	63	56	56	56	46	110	115	123	109
Verfahren	76	76	95	85	67	64	64	56	143	140	159	141

15.10 Werther (Westf.)

statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.051	davon unter 21 Jahren	2.106	19,06%
(Stand: 31.12.2024, Quelle IT.NRW)		davon		
		< 3 Jahre	278	
		3 bis unter 6 Jahren	304	
		6 bis unter 14 Jahren	812	
		14 bis unter 21 Jahren	712	

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	gesamt	579
	U3	232
	3-6-Jährige	347
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	425
	Plätze für U3	95
	Plätze für 3-6-Jährige	330
Betreuungsquote	U3	40,95 %
	3-6-Jährige	95,10 %
Kindertagespflege	Kindertagespflegepersonen	10
	Kinder in Tagespflege	41
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	83,85 %
Besuchsdienst	Besuche	63

Einrichtungen und Dienste:

offene Jugendhäuser	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2
	aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2
	Spielmobil
verbandliche Jugendhäuser	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34
	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
	CVJM Häger
	CVJM Langenheide
	CVJM Werther
	Landjugend Werther
Beratungsstellen	./.
offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide
	GSV Werther-Langenheide, Werther
	PAB - Gesamtschule, Standort Werther
	EGW
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Nicole Koch, Kreisfamilienzentrum Herr Fabian Drosselmeier, Diakonie
Außensprechstunden der Abt. Jugend	im FamoS, Donnerstag 09:00-11:00 Uhr

einzelne Hilfen im Überblick:

Hilfe	Rechtsgrundlage	Anzahl der Hilfen			
		2022	2023	2024	2025
allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	§ 16 SGB VIII	17	13	17	15
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 SGB VIII	3	8	13	9
Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (inkl. begleiteter Umgang)	§ 18 SGB VIII	9	7	10	11
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	§ 17 Abs. 3 SGB VIII (seit 09/2022) § 50 SGB VIII § 1666 BGB	22	16	28	29
gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	§ 19 SGB VIII	0	0	0	1
ambulante Hilfen zur Erziehung	§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	52	47	35	35
Erziehungsberatung	§ 28 SGB VIII	66	80	96	100
Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	5	3	2	2
stationäre Hilfen zur Erziehung	§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII § 35 SGB VIII (seit 09/2025)	31	27	25	3
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, § 41.35a SGB VIII)	27	31	33	36
Inobhutnahmen	§ 42 SGB VIII	3	2	11	9
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a SGB VIII	14	15	19	18

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Mandanten	16	15	17	14	25	27	19	13	42	42	36	27
Verfahren	21	28	31	21	48	35	28	16	69	63	59	37

16. Anlagen

16.1 abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls – nach Altersgruppen

2021							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	50	50	52	53	21	18	244
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	28	31	41	37	16	3	156
latente Kindeswohlgefährdung	5	7	13	9	2	3	39
Kindeswohlgefährdung	5	6	14	6	1	1	33
gesamt	88	94	120	105	40	25	472
Anteil an gesamt	18,64%	19,92%	25,42%	22,25%	8,47%	5,30%	100%

2022							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	55	30	49	46	18	21	219
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	21	24	37	57	18	10	167
latente Kindeswohlgefährdung	4	6	3	5	1	1	20
Kindeswohlgefährdung	2	4	3	4	0	1	14
gesamt	82	64	92	112	37	33	420
Anteil an gesamt	19,52%	15,24%	21,90%	26,67%	8,81%	7,86%	100%

2023							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	51	42	70	51	13	7	234
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	29	36	57	36	12	11	181
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	9	5	5	0	27
Kindeswohlgefährdung	3	4	5	5	5	1	23
gesamt	86	87	141	97	35	19	465
Anteil an gesamt	18,49%	18,71%	30,32%	20,86%	7,53%	4,09%	100%

2024							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	39	60	68	49	25	24	265
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	20	39	50	51	24	10	194
latente Kindeswohlgefährdung	3	5	8	2	0	0	18
Kindeswohlgefährdung	3	5	5	8	1	3	25
gesamt	65	109	131	110	50	37	502
Anteil an gesamt	12,95%	21,71%	26,10%	21,91%	9,96%	7,37%	100%

2025							
Altersgruppe	0-2	3-5	6-9	10-13	14-15	16-17	gesamt
keine Kindeswohlgefährdung	39	46	76	68	40	18	287
keine Kindeswohlgefährdung / Hilfebedarf	34	38	59	32	32	24	219
latente Kindeswohlgefährdung	0	1	3	6	2	1	13
Kindeswohlgefährdung	4	3	3	2	0	0	12
gesamt	77	88	141	108	74	42	531
Anteil an gesamt	14,50%	16,57%	26,55%	20,34%	13,94%	8,10%	100%